Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Dritter Band.

Die
Vereinigten Staaten
von
Nord-Amerika,
deren

Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Nebst

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Eduard Amthor,
Dr. phil. und Mitglied der asiat. Gesellschaft zu Paris.

Dritter Band.

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.
1846.

III.

Rathschläge für Auswanderer.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Klima, Krankheiten, Gesundheitsregeln 1

Zweites Kapitel.

Wahl des Landes, Reise 6

Drittes Kapitel.

Ankauf der Ländereien 9
Unterämter, Eintheilung des Landes 10
Vermessung 11
Preis 13

Viertes Kapitel.

Anbau 15
Ansiedler 16

Fünftes Kapitel.

Kaufleute 18
Wechsel, Empfehlungsbriefe 19
Hauptgeschäftszeit 20
Auctionatoren 22
Feuerversicherungsgesellschaften 23

Sechstes Kapitel.

Handwerker, Künstler 24

Siebentes Kapitel.

Seite
Naturalisirung des Fremden 30

IV.
Diplomatischer Anhang.

A. & B.

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung im Congreß am 4. Juli 1776. Englisch und deutsch 34

C.

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung, vom 8. Juli 1778. Englisch und deutsch 48

D.

Verfassung der Vereinigten Staaten. Englisch und deutsch . 80

E.

Verbesserungen und Zusätze der Verfassung. Englisch und deutsch 120

F.

Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf Ausländer 130

G.

Bericht des Präsidenten Madison bei seiner Sendung zu den beiden Congreß-Häusern der Vereinigten Staaten, am 1. Juni 1812 137

H.

Manifest des Prinz Regenten, (in Erwiderung auf obigen Bericht des Präsidenten Madison,) erlassen am 9. Januar 1813 149

Erstes Kapitel.

Klima. Krankheiten. Gesundheitsregeln.

Die erste Sorge, welche sich der Auswandrer jedes Standes, der Landmann und Kaufmann, wie der Handwerker und Arbeiter, angelegensein lassen muß, ist die Sorge für seine Gesundheit, die in dem amerikanischen Klima so vielen Gefahren ausgesetzt ist. Die Erhaltung derselben ist das alleinige Mittel zur Erreichung seiner Wünsche und Hoffnungen, da ohne sie weder Geld noch Arbeit zu dem ersehnten Ziele führen dürfte.

Der Hauptcharakter des nordamerikanischen Klimas, dessen Einflüssen sich der Auswandrer bloßstellt, ist Wechsel und Veränderlichkeit und gegen diese hat er sich vor Allem zu schützen, da sie der europäischen Constitution unerträglich, ja im höchsten Grade nachtheilig ist und den Grund zu den schwersten, gefährlichsten Krankheiten abgiebt. Diese Veränderlichkeit des Wetters, und dieser rasche Wechsel zwischen Hitze und Kälte ist in den nördlichen und mittleren Staaten größer und bedeutender als in den südlichen, der heißen Zone näher gelegenen.

In den mittleren Staaten, Pennsylvanien, New-Jersey, Maryland und einem Theile von New-York sind die Winter kalt und unfreundlich, die Temperatur sinkt oft bis auf 4 und 5 Grad unter Null herab. Die Sommerhitze dagegen ist um die Zeit des Sommersolstitiums heftig, drückend, und erschöpfend, und das Thermometer steigt hier und da bis über 100° Fahrenheit. Es ist somit die Bemerkung Humboldt's über das Klima Philadelphias schwerlich richtig, der den Temperaturwechsel nur auf 9 Grad höher, als in den entsprechenden Breitengraden Europas, in Rom, Madrid u. s. w. angiebt. In Rom z. B., welches unter 41° 53′ liegt, beträgt die höchste Kälte im Jahre 30°, die größte Hitze 86°, während die erstere in Salem (Massachusetts) fast unter derselben Breite, 42° 35′, 12° unter Null, und die letztere 103° ist, so daß sich dort eine Differenz von nur 54°, hier von 115° herausstellt. Doch ist dieser große Wechsel in den mittleren Staaten nicht bloß in dem langen Zeitraume eines Jahres, sondern oftmals sogar binnen wenigen Stunden bemerkbar. Die Bemerkungen des Dr. Rusch über das Klima Pennsylvaniens gelten für sämmtliche Centralstaaten. „Das Klima Pennsylvaniens“, sagt derselbe, „ist aus allen Klimaten unter der Sonne zusammengesetzt; die Feuchtigkeit Englands im Frühling, die Hitze Afrikas im Sommer, der Himmel Egyptens im Herbst, die Kälte Norwegens im Winter, und was noch mehr sagen will, dieses Alles oft an ein und demselben Tage. Eine Differenz von 20 bis 30° binnen vier und zwanzig Stunden gilt, vorzüglich im Januar und Februar, bei uns als gar nichts Ungewöhnliches. Je größer die Hitze um Mittag, desto stärker der Fall des Quecksilbers am Abend. Oft fällt dasselbe in ein und einer halben Stunde um neunzehn Grade.“ — In den östlichen oder nordöstlichen Staaten,

welche unter gleichem Breitengrade mit Südfrankreich liegen, wird der Boden mehrere Monate lang von Schnee bedeckt und das Thermometer geht bis auf 20, ja in der Nähe von Canada, auf 32° unter Null herab. Die Nordwestwinde, welche Tausende von Meilen über schneeige und eisige Flächen streichen, verleihen dem Winter eine Stärke, Dauer und Trockenheit, die nur höchst nachtheilig auf die Gesundheit einwirken können; die Südostwinde dagegen gleichen dem morgenländischen Sirokko, und verbreiten fast eine erstickende Hitze über die atlantische Seeküste. — In den südlichen Staaten, Virginien, Georgien, den beiden Carolinas und näher an dem Tropenkreise ist der Abstand zwischen Hitze und Kälte nicht in gleicher Weise fühlbar. Er beträgt kaum mehr als dreißig oder fünf und dreißig Grad und die Europäer sind daselbst gegen die bösartigen Veränderungen des Klimas bei weitem mehr bewahrt. Ueberdieß mildert die angenehme, kühlende Seeluft die Wärme, die nie mehr als 92° im Schatten erreicht. Im Westen der Alleghany-Gebirge ist der Witterungswechsel weniger beträchtlich. Doch können auch diese Gegenden nicht als absolut gesund empfohlen werden, da sie wieder durch die mephitischen Dünste, die dem von den Strömen angeschwemmten Lande, den vielen Sümpfen, Morästen, Schilflanden und stehenden Gewässer entsteigen, verpestet werden.

Aus diesen klimatischen Verhältnissen entspringen natürlich eine Menge bösartiger K r a n k h e i t e n. Im Winter und Frühling finden heftige Erkältungen, Lungenentzündungen und Pleurisien statt. Auch Hirnentzündungen und rheumatische Beschwerden sind häufig. Im Sommer und Herbst herrschen Cholera infantum, Diarrhöe, Cholera morbus, rothe Ruhr, Wechsel- und andere Fieber. Die Wechselfieber erscheinen in mehreren Gestalten, als „Chill fever“, „Ague

fever", „Dumb ague feber", (kaltes Fieber), wie sie von den Eingebornen genannt werden. Sie sind, wenn sie hauptsächlich eine gallige Natur annehmen, furchtbar. Augenübel finden sich zur Herbstzeit in den Grenzcolonien und haben bei Vernachlässigung totale Blindheit zur Folge; auch sind diese Gegenden durch Magenschmerzen und die sogenannte „Water brash", eine Art Seekrankheit, berüchtigt. In mehreren Gegenden am Ohio, in Indiana und den südlichen Staaten wüthet die Milchkrankheit (Milk sicknes). Sie afficirt zuerst die Kühe, und durch den Genuß von Milch und Fleisch den Menschen. Sie ist in vielen Fällen tödtlich und bietet die Symptome der Vergiftung. Man schreibt sie der Cicuta virosa zu, welche das Vieh abweiden soll, doch sind die Aerzte über ihre Entstehung noch keineswegs im Klaren.

Um sich gegen diese bösartigen Einflüsse des Landes und des Klimas zu verwahren, ergreife der Auswanderer sogleich bei seiner Ankunft die nöthigen Maßregeln. Sie sind dem Ungeschützten verderblich, können aber durch wenige Vorsichtsmittel, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens zum größten Theile beseitigt und unschädlich gemacht werden. Die wenigen Vorkehrungen und Verhaltungsregeln, die wir empfehlen, lassen sich auf folgende Punkte reduziren:

1. Er vermeide alle aufregenden Beschäftigungen.

2. Er lebe mäßig und geregelt.

3. Er hüte sich vor unmäßigem Genusse geistiger Getränke.

4. Er genieße wenig animalische Nahrungsmittel, die in Amerika in größerer Menge verzehrt werden als in Europa. Sie ziehen Gallenfieber, Dipepsie und andere Krankheiten nach sich.

5. Er setze sich nicht der Nachtluft aus.

6. Er vermeide die Sonnenhitze, von zehn Uhr des Morgens, bis vier Uhr Nachmittags.

7. Er nehme sich vor kaltem Wasser in Acht. Der Genuß von Wasser, welches der Sonnenhitze ausgesetzt war, ist ebenfalls nachtheilig und hat Magenleiden und den Tod zur Folge.

8. Er trage Flanell auf bloßem Leibe.

Zweites Kapitel.

Wahl des Landes. Reise.

Der Auswanderer, welcher sich mit Länderankauf und Ackerbau befassen will, kann bei der Wahl seines Grundbesitzes nicht vorsichtig genug verfahren. Ein einziger unüberlegter oder unkluger Schritt kann ihn in endloses Elend stürzen und seine ganzen kühnen Hoffnungen und Erwartungen zu Grabe tragen. Er gehe nicht zu schnell zu Wege, vertraue seinen früher eingezogenen Erkundigungen nicht zu sehr, und setze sich mit wohlmeinenden Leuten in Verbindung, die ihm mit Rath zur Seite gehen, aber auch hier sei er klug und vorsichtig, da die nordamerikanische Betrügerei und Gewinnsucht nur zu oft die Maske der Freundschaft vornimmt, um den armen, unkundigen Fremdling um sein bischen Baarschaft und sein künftiges Glück zu bringen.

Die östlichen und atlantischen Staaten eignen sich wenig für den Ackerbauer, da sie mit Menschen überfüllt sind, und die Nachfrage nach Ländereien daselbst stärker, somit auch der Preis höher ist als anderwärts. Die ungeheure Länderfläche im Westen bietet ihm zu allen Zeiten und unter allen Bedingungen ein ausgedehnteres Feld für seinen Fleiß und seine Betriebsamkeit, einen reicheren, fetteren Boden, einen sicherern Verkauf, und bei Vermeidung von Niederungen, Morästen

und Marschländern ein angenehmeres, der Gesundheit zuträglicheres Klima. Dorthin richtet sich auch in der neuesten Zeit der Hauptzug der Auswanderer, und viele Millionen derselben können noch in den ungeheuern Thälern des Mississippi, des Missouri und des Ohio hinreichenden Platz finden. Natürlich muß sich auch hier die Wahl des Landes nach dem Zwecke richten, welchen der Auswanderer vorzugsweise vor Augen hat. Wer Zuckerrohr bauen will, wandere südlich von dem 31. Breitengrad; für Baumwolle ist das Land bis zu dem 36.° geeignet, für Tabak bis zu dem 38.°, für Reis bis zu dem 32.° und für Korn, Weizen, Gerste, Hafer u. s. w. bis zu dem 41. Grade. Weiter nördlich werden die Winter zu lang und streng, und das Klima nebst dem Boden nicht empfehlenswerth.

Hat sich der Fremde den Landstrich gewählt, wohin er zu gehen beabsichtigt, so beeile er sich so schnell als möglich New-York oder irgend eine andere Seestadt, in welcher er angelangt, zu verlassen. Die Städteluft ist für den an das Klima nicht Gewöhnten schädlich, und überdieß ist das Leben zu theuer.

Hat er sich die nordwestlichen Länder der vereinigten Staaten zur Besichtigung erkoren, so landet er am Besten in New-York. Er findet daselbst die beste Verbindung mit denselben auf dem Hudson. Das fast täglich in New-York abgehende Dampfboot wird ihn zu einem sehr mäßigen Preise nach Albany bringen. Es legt die Strecke von 150 Meilen gewöhnlich in neun bis zehn Stunden zurück. Von dort kann er auf dem Eriekanal, 350 Meilen weit an den Eriesee oder in den Staat Michigan gelangen, oder mittelst Eisenbahn und Kanal über Utica und Syracus nach Buffalo, von dort gegen 600 Meilen westlich nach Cleveland und Sandusky im Staate Ohio; nach Mackinack, Detroit, Chicago im Staate Michi-

gan. Geht er südlich von dem Eriesee, so bietet ihm der Eriekanal, welcher den Eriesee bei Cleveland mit dem Ohio bei Portsmouth (320 Meilen) verbindet, und dessen Verbindung mit dem Mississippi die beste Route bis nach New-Orleans am mexikanischen Golf. Richtet sich seine Absicht auf die nördlich von Albany gelegenen Länder, so befährt er den Nordkanal oder die Eisenbahn, welche den Hudson mit dem Champlainsee vereinigt.

Richtet sich die Reise des Auswandrers mehr in die südwestlichen Gegenden, so betritt er den Boden Amerikas in New-York und gelangt auf einem der zahlreichen Dampfboote nach Philadelphia, 97 Meilen in ungefähr neun Stunden; von dort findet er täglich auf Eisenbahnen und Kanälen Gelegenheit, weiter in das Innere zu dringen, oder Dampfschiffe, um nach Baltimore zu reisen, und von dort seine Wanderung anzutreten. Besser thut er jedoch, wenn er in diesem Falle sogleich in Baltimore landet. Sein Weg geht vor Allem nach Pittsburg, dem eigentlichen Schlüssel zu dem inneren und westlichen Amerika. Es ist 297 Meilen von Philadelphia und 230 Meilen von Baltimore entfernt. Ist die Bahn von Baltimore nach Pittsburg vollendet, wird man die Strecke mit Pferdekraft in 30, mit Dampf in 20 Stunden zurücklegen können. Von Pittsburg geht er den Ohio hinab, und nach Indiana oder Kentucky, oder bis an den Mississippi und diesen aufwärts nach St. Louis in Missouri, oder nach Illinois.

Sicher dürfte ein längerer Aufenthalt in Pittsburg jedem zu empfehlen sein, da er daselbst die besten Erkundigungen über den Ankauf der Ländereien u. s. w. einziehen kann.

Drittes Kapitel.

Ankauf der Ländereien.

Die Bundesregierung der vereinigten Staaten besitzt ausschließlich das Privilegium, mit den Indianern über Kauf und Verkauf ihrer Ländereien zu unterhandeln. Das General-Landamt, wo alle Geschäfte dieser Art abgeschlossen werden, befindet sich in Washington. Dasselbe hat in den verschiedenen Theilen der Union Unterämter eingerichtet, wohin sich die Auswanderer bei dem Ankaufe von Ländereien zu wenden haben, wenn sie sich nicht etwa mit Personen einlassen wollen, die größere Landpartieen von dem Gouvernement auf eigene Rechnung erwerben, und diese in kleineren Parzellen an Fremde ablassen. Das letztere muß jedoch mit äußerster Vorsicht geschehen, da man dabei häufig großen Gefahren ausgesetzt ist.

Die Unterämter befinden sich:

In Ohio, in Steubenville, Marietta, Cincinnati, Chillicothe, Zanesville, Wooster, Pixua, Tiffin.

In Indiana, in Jeffersonville, Vincennes, Indianopolis, Crawfordsville, Fort Waine.

In Illinois, in Kaskaskia, Shawneetown, Edwardsville, Vandalia, Palestine, Springfield.

In Michigan, in Detroit, Munro.

In Missouri, in St. Louis, Franklin, Cape Guardian, Lexington, Palmyra.

In Arkansas, in Batesville, Little Rock.

In Louisiana, in Oniachista, Opelousas, New-Orleans, St. Helena.

In Mississippi, in Washington, Augustus, Mount Salus.

In Alabama, in St. Stephens, Huntsville, Tuscaloosa, Cahawb, Sparta.

In Florida, in Talahasse, St. Augustine.

Die Staatsländereien sind in Ortschaften (Townships) von 6 □Meilen und von diesen jede wieder in sechs und dreißig Sectionen von 640 Acker getheilt, die theils in halben, theils in Viertel- und Achtelsectionen verkauft werden. Der Verkauf geschieht nur gegen baare Zahlung und der so erkaufte Grundbesitz ist auf fünf Jahre steuerfrei, wo er alsdann in die Reihe steuerbarer Ländereien eintritt. Bei Nichtbezahlung der Steuern verkauft der Staat, gewöhnlich nach zwei Jahren, den in Rede stehenden Besitz abermals. Ueber den Ankauf selbst erhält der Käufer einen Schein, worin das Datum, der Name des Käufers und die örtliche Lage des erkauften Gutes angegeben wird. Er ist von dem Präsidenten unterschrieben und wird von dem Agenten des Landamts kostenfrei dem Käufer übergeben, der dann auf eine eben so wohlfeile und einfache Art seinen Besitzschein wieder andern überweisen kann.

Was die Vermessung und die darnach erfolgende Eintheilung der Ländereien anbelangt, so mögen hierüber noch

einige Worte folgen. Bei den Ausmessungen wird zuerst der Meridian, der nördlich von der Mündung irgend eines bekannten Flusses läuft, und dann die Basislinie, die in gerader Richtung von Westen nach Osten geht und denselben rechtwinklig durchschneidet, festgestellt. In den westlichen Staaten Amerikas hat man fünf Meridiane angenommen. Der erste läuft nördlich von der Mündung des Miami, der zweite nördlich von der Mündung des Little Blue in Indiana, der dritte nördlich von der Mündung des Ohio, der vierte nördlich von der Mündung des Illinois, der fünfte nördlich von der Mündung des Arkansas. Ist der Meridian für ein Land genau bestimmt, so wie die dazu gehörige Basislinie angenommen, so theilt der Feldmesser (wie schon oben bemerkt) das Land in townships, welche in Bezug auf ihre Lage östlich oder westlich von dem Meridian in Reihen (Ranges) zerfallen, in Bezug auf ihre Lage nördlich oder südlich von der Basislinie townships heißen. Man bestimmt die Lage eines Ortes z. B. also: der und der Landstrich liegt in dem vierten townships, nördlich, Reihe drei, östlich, von dem dritten Hauptmeridian u. s. w. Die Sectionen, in welche man die townships theilt, zählt man, von dem nordöstlichen Winkel der township beginnend und in der Reihe nach Westen gehend, sodann in der folgenden Reihe wieder östlich fortfahrend, und so fort in Schlangenlinie, bis man zu Nr. 36 gelangt ist. Folgende Figur wird die Eintheilung am Besten erläutern:

6	5	4	3	2	1
7	8	9	10	11	12
18	17	16	15	14	13
19	20	21	22	23	24
30	29	28	27	26	25
31	32	33	34	35	36

Ist das vermessene Land mit Holz bedeckt, so markirt man, um einen Anhaltepunkt zu haben, in jedem Sectionswinkel einen Baum und versieht ihn mit der Bezeichnung der Reihe, der towrship und der Section. Auf Prärien bezeichnet man die Stellen durch Stein= oder Kohlenhaufen.

Der Preis der Ländereien ist sehr verschieden. Obgleich die Staatsregierung das Minimum desselben durchschnittlich zu einem Dollar fünf und zwanzig Cent für den Acker angenommen hat, so bezahlt man doch gegenwärtig oft 10 Dollars, ja sogar zwei Guineen für denselben. Der Preis richtet sich nach der Qualität oder Fruchtbarkeit des Bodens, nach seiner vortheilhaften Lage, der Nähe des Wassers, der guten Gelegenheit für den Landtransport, der Wasserkräfte in seinem Bereiche zur Benutzung für Fabriken, Manufacturen, Mühlen u. dergl., welche für eine sich noch in der Kindheit befindende Besitzung von unschätzbarem Werthe sind. Aus den über den Landverkauf in Michigan veröffentlichten Berichten geht

hervor, daß man die Universitätsländereien des Kalmazoo-Kreises sogar für zwanzig bis funfzig Dollars, und die Landbesitzungen oder Schulen für 8 bis 45 Dollars für den Acker verkaufte. Eine Schulabtheilung löste gegen 32,000 Dollars aus ungefähr 600 Ackern, und 150,000 aus 8100 Ackern. In dem Calhoun-Kreis hat man gegen 2000 Acker für 11 bis 60 Dollars für den Acker verkauft.

Der Auswanderer befolge bei dem Ankaufe seiner Ländereien kürzlich Folgendes:

1. Er verlasse sich nie auf Andere, sondern sehe selbst, da er durch Speculirende leicht in Bezug auf die örtlichen Bequemlichkeiten und Vortheile des Landes getäuscht werden kann.

2. Er wähle wo möglich einen Ort, der halb mit Wald, halb mit Gras bedeckt ist, damit weder Holz- noch Futtermangel eintrete.

3. Er kaufe nie zu viel. Ein neuer amerikanischer Schriftsteller sagt sehr richtig: „Der Hauptfehler, welcher von den Auswanderern bei dem Ankauf von Ländereien begangen wird, ist der Ankauf von zu viel Grund und Boden, da das auf diese Weise verwendete Kapital mit größerem Nutzen zu anderen Zwecken benutzt werden könnte. Das wahrscheinliche Steigen des Preises bildet keinen Entschuldigungsgrund dafür; denn während sich Einer durch Vermehrung des Landes etwas verdient, sind schon Hunderte durch gute Bewirthschaftung desselben reich geworden. Der Auswanderer wähle sich eine fruchtbare, wohlgelegene und kleine Länderei zum Anfang, verwende sein übriges Capital zur Bebauung und Cultivirung derselben, und dieser kleine Raum wird in kurzem mehr Gewinn bringen, als massenhafte Mengen von Land."

4. Ueberzeuge er sich von der gesunden Lage des Ortes,

und wähle, wenn es nicht vielleicht sein Plan erheischen sollte, nur selten Moorgegenden, Marschländer u. dergl.

5. Richte er sein Augenmerk vor Allem auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines gesunden Trinkwassers. Ein Versehen in dieser Beziehung hat oft die erschrecklichsten Folgen für die Zukunft. Kann auch nicht jeder eine Analyse des Wassers veranstalten, so ist er doch recht wohl im Stande, zu erkennen, ob das Wasser Eisen-, Schwefel- oder Alkalibestandtheile mit sich führt. Ein kleines Stückchen Eichenrinde, in ein Glas Wasser gethan, färbt das Wasser schwarz, so wie es mit Eisentheilen geschwängert ist. Schwefel erkennt man, wenn ein Silberstück bei dem Eintauchen in dasselbe schwarz wird, Alkali, wenn sich ein blaues Papier grün färbt, Essigsäure, wenn es roth wird.

6. Sorge er für die Richtigkeit seines Besitztitels. Erkauft er ihn von einer Privatperson, so erkundige er sich genau nach der Wahrheit der Angaben, und ob alle damit verbundenen Steuern bereits bezahlt sind, da er sonst in große Verlegenheit kommen, ja sogar sein Besitzthum verlieren könnte.

Viertes Kapitel.

Der Anbau.

Was die eigentliche Behandlung des neuerworbenen Besitzthums von Seiten des Auswanderers anbetrifft, so läßt sich darüber schwer etwas Allgemeines sagen. Sie richtet sich zu sehr nach dem Orte, der bebaut werden soll, nach der Größe und dem Umfang desselben und nach der Person, die ihn im Besitze hat. Das Wenige, was darüber gesagt werden kann, ist in einem jüngst erschienenen amerikanischen Werke in einer kurzen Skizze des Lebens der Ansiedler niedergelegt, die wir, anstatt anderer Rathschläge, hier mittheilen.

„Der erste Zweck", heißt es daselbst, „den der Ansiedler vor Augen haben muß, ist der Bau eines aus rohen Balken oder Baumstämmen zusammengefügten Blockhauses. Den Fußboden bildet die Mutter Erde, das Dach lange Holzspäne, das Licht tritt durch die Thüre ein und hier und da durch eine mit Papier verklebte Fensteröffnung. Ein anderes noch roheres Gebäude gewährt einer Kuh oder ein Paar Pferden Schutz. Ist das Haus errichtet, so besteht die nächste Arbeit in der Vernichtung und Abtödtung des Waldes in der Nähe desselben.

Man erlangt dieselbe dadurch, daß man die Rinde jedes Baumes drei Fuß von dem Boden rings herum durchschneidet; da auf diese Weise der Baum binnen Kurzem abstirbt. Das Land wird alsdann gepflügt und mit Korn besäet, was gewöhnlich vor dem 20. Mai geschehen muß. Im Monat Oktober folgt die Ernde, ungefähr vierzig bis funfzig Scheffel auf den Acker. Während des Sommers hatte sich der Auswanderer nebst Familie von einer kleinen Quantität Korn, die er mitgebracht, erhalten, so wie von Fischen und Wildpret. Seine Kuh und sein Pferd fanden wildes Gras und saftige Blätter genug.

„In dem ersten Jahre hat der Ansiedler viel von Hunger, Kälte und verschiedenen andern Uebeln zu leiden, doch beklagt er sich selten, da er in der Nachbarschaft der Indianer lebt und ihre Sitten nach und nach annimmt. Seine Mühen sind groß und erschöpfend, doch von langen Zwischenräumen von Ruhe unterbrochen, seine Vergnügungen bildet einzig die Jagd und der Fischfang. Er liebt geistige Getränke, ißt, trinkt und schläft in Schmutz und Lumpen. In dem Maße, wie die Bevölkerung in seiner Nähe zunimmt, wird seine Lage unangenehmer und beschränkter. Sein Vieh, welches ohne Aufenthalt und Hinderniß nach allen Seiten hin weiden konnte, wird von der Grenze der Nachbarn verjagt. Das Wild des Waldes zieht sich immer mehr zurück, die Zucht der Hausthiere beginnt.

Das Nächste ist die Errichtung einer Mahl- und Sägemühle, von denen die erstere das Korn in Mehl verwandelt, die letztere Breter für die Bedeckung des Fußbodens und als Bedachung fürs Haus liefert. Sein Stall wird vergrößert. Die Lichtung des Waldes geht rasch vorwärts, anstatt Korn allein baut er schon Weizen und Gerste, woraus vorzüglich Whisky zu eigenem Gebrauche, so wie zum Verkaufe bereitet wird, auch pflügt er neues Land zum Kartoffelbau. Hierauf

legt er sich einen Obstgarten an. Aepfel werden in den östlichen und mittlern Staaten in großer Menge gebaut, während sie sich weniger in den südlichen erzeugen lassen. Pfirsichen finden sich überall, vorzüglich in den mittlern und südlichen Staaten. Sie werden getrocknet und für den Winter aufbewahrt, auch garantiren dieselben dem Ansiedler einen nicht unbedeutenden Gewinn. Man pflanzt sie in der Regel so, daß eine Reihe Pfirsichbäume zwischen zwei Reihen Aepfelbäume zu stehen kommt. Der Aepfelertrag gewährt übrigens außer einem schmackhaften Obst für Sommer und Winter noch den Vortheil eines scharfen Essigs, der nicht fehlen darf. Auch fängt der Ansiedler nun an sein eignes Bier zu brauen, indem er sich außer der Gersten- auch noch der Hopfencultur zugewendet hat. Der letzte Gegenstand, dem er seine Aufmerksamkeit schenkt, ist der Bau eines ordentlichen und bequemen Wohnhauses, das aber leider nur zu häufig, sogleich nach seiner Vollendung, nicht mehr Besitz des Vaters, den die Arbeit und die Mühsale aufgerieben und in ein frühzeitiges Grab gestürzt haben, sondern Eigenthum des Sohnes ist, für den der Vater gewirkt und geschafft u. s. w.''

Lasse sich der Ansiedler zum Schluß nur noch eine goldene Regel zurufen: ,,Mäßig im Genuß, mäßig in der Arbeit, mäßig in der Hoffnung, ganz Amerikaner ohne europäische Vorurtheile in Bezug auf Oekonomie!''

Fünftes Kapitel.

Kaufleute.

Unter den Auswanderern, welche in den vereinigten Staaten ankommen, haben die Kauf- und Geschäftsleute, welche in der neuen Welt ein ausgedehnteres und ermuthigenderes Feld für ihre Emsigkeit und ihren Unternehmungsgeist, so wie einen vortheilhafteren und ergiebigeren Platz für ihre Bemühungen hoffen, vor allen anderen die größte Umsicht und Vorsicht nöthig. Die Schwierigkeiten, welche sich ihnen entgegenstellen, sind, obwohl auf den ersten Augenschein unbemerkbar, zahlreich und können nur durch die genaueste Kenntniß des Charakters, der Sitten und Eigenthümlichkeiten des Volkes, unter welchem sie sich niederlassen wollen, so wie ihrer gewöhnlichen Weise, Handelsgeschäfte abzuschließen, beseitigt werden. Man wird in dem Amerikaner einen speculativen, fleißigen, thätigen und beharrlichen Mann finden. Scharfsinn und Schlauheit sind seine Haupteigenschaften, aber dieselben dienen leider nur zu viel zu einem ordnungswidrigen Streben nach Reichthum, dem Hauptzwecke jedes Eingebornen; und der fremde Geschäftsmann darf ihm um so weniger Vertrauen schenken, als sich die Amerikaner unter sich selbst mit Miß-

trauen ansehen, und muß daher sogleich bei seiner ersten Ankunft in dem Lande mit Ueberlegung und Besonnenheit zu Werke gehen, damit er unter ihrem Schutz sich vor einem unglücklichen Schiffbruche rette. Ist der fremde Geschäftsmann als reich bekannt, so wird man seine Freundschaft oder wenigstens sein Vertrauen eifrig suchen, man wird sich bestreben, ihn zu Speculationen zu verlocken, welche reichen Gewinn zu versprechen scheinen, aber in 9 Fällen von 10 seinen Untergang bringen. Er bedenke stets, daß er ein Fremder in Amerika ist, der gesetzmäßige Gegenstand des Betrugs und Raubes, das Ziel, worauf Jeder im Lande seine Speculation richtet, und daß er bei plötzlicher Wendung des Geschickes weder auf Mitleiden noch Unterstützung zu hoffen hat.

Ist der Auswanderer in New-York gelandet und in einem anständigen Gasthof abgestiegen, so sei es sein erstes Bestreben, die Wechsel, welche er mitgebracht, nach dem herrschenden Wechselcours, der von Zeit zu Zeit bedeutenden Veränderungen unterworfen ist, in baares Geld zu verwandeln. Hat er diese erste Pflicht erfüllt und die gehörigen Maßregeln für seine Gesundheit ergriffen, so mag er seine Empfehlungsbriefe abgeben: er wundere sich jedoch nicht über Kälte und Förmlichkeit seiner Aufnahme. Er ist in einem Lande, welches die natürliche Wärme seiner Gefühle zu dämpfen und alle Begriffe freundschaftlicher Gastfreiheit zu beschränken im Stande ist. Man wird ihn blos in dem Maße freundlich empfangen, in welchem seine neuen Freunde und Bekannten Gewinn von ihm hoffen. Er wird sie neugierig, ja zudringlich bei ihren Nachforschungen finden, aber sparsam bei Dienstleistungen und nützlicher Belehrung über sein zukünftiges Verhalten, da er dadurch ja mit ihren eigenen Interessen und Plänen in Conflict gerathen könnte.

Obwohl der Fremde von seinen ersten Einführungen wenig Nutzen zu erlangen hoffen darf, so wird ihm doch ein längerer oder kürzerer Aufenthalt in New-York beträchtliche Vortheile gewähren. New-York ist die Hauptstadt der Republik, von einem geräumigen, in allen Jahreszeiten zugänglichen Hafen begünstigt, sie ist der große Stapelplatz der neuen Welt, der Mittelpunkt des fremden Handels und übt auf die ganzen merkantilischen Geschäfte des Landes einen bedeutenden Einfluß aus.

Die Hauptgeschäftszeit von New-York, wo der Verkehr mit dem Inlande häufiger ist als in anderen atlantischen Städten, beginnt mit dem Monat April, wo die kalte, winterliche Jahreszeit vorüber und einem wärmeren Klima gewichen ist. Sie dauert den Monat Mai und Juni und wird abermals lebhafter in den Herbstmonaten September, October und November, ehe der Winter durch Schließung der verschiedenen Communicationswege mit dem Innern wieder seine Herrschaft ausüben kann. Während dieser Zeit ist die Stadt gewöhnlich überfüllt. Die Gasthöfe sind von südlichen und westlichen Kaufleuten und von Händlern aus allen Theilen Amerikas besetzt; die großen Straßen von New-York, Philadelphia, Baltimore u. s. w. wie von einer Völkerwanderung bedeckt. Allein dieß ist die Art, auf welche man die Handelsgeschäfte im Lande betreibt. Niemand schenkt seinem Nachbar Vertrauen oder überträgt irgend einem Handelshause, und genösse dasselbe einen auch noch so achtungsvollen Ruf, die Erfüllung seiner Verordnungen, ohne vorher den Stand des Marktplatzes, wo er seine Verkäufe zu machen beabsichtigt, genau geprüft zu haben. Er überwacht die Ausfuhr seiner Waaren selbst und will sich lieber auf sein eigenes Anschauen als auf die falschen Berichte seiner Correspondenten verlassen,

um so gegen Schaden auf jede Weise gesichert zu sein. Die bedeutenden Handelsschwankungen, das häufige Steigen und Fallen von Häusern mag die Sorgfalt bei der Besorgung der Geschäfte für Kaufleute des Inlandes vermindert und dieses unglückliche Handelsverhältniß hervorgerufen haben. Doch muß dasselbe ohne Zweifel für beide Theile einen höchst ungünstigen Erfolg hervorbringen. Was kann für einen Händler unbequemer und unangenehmer sein, als sich zweimal das Jahr mehrere Hundert Meilen weit nach New=York oder anderen Handelshäfen begeben, seine Localgeschäfte verlassen und in seiner Abwesenheit dieselben Anderen anvertrauen zu müssen. Gegenseitiges Vertrauen im Verkehre könnte ihn im Hause erhalten und vor mancherlei Nachtheilen bewahren. Auf der andern Seite wäre auch das Handelshaus, mit welchem der Kaufmann aus dem Inland in Verbindung steht, vor gar vielen Unannehmlichkeiten geschützt, wenn er sich auf denselben verlassen wollte. Um wenigstens theilweise diesen Verwirrungen und Verwickelungen zu begegnen, sind mehrere Kaufleute von New=York vor einigen Jahren zusammengetreten und sandten in die verschiedenen Orte und Städte des Südens und Westens Commissionäre, um den persönlichen Charakter und die pecuniären Verhältnisse des vielleicht Hunderte von Meilen entfernten Kaufmanns durch sie erforschen zu lassen. Die so erlangten Nachrichten, welche oft mit Entstellung der Wahrheit und auf Eingebungen des Parteigeistes niedergeschrieben worden, bildeten einen Bericht, der privatim an die Begründer oder Theilnehmer dieser geheimen Sendung vertheilt wurde. Mancher gute Name ist dadurch auf dem Gipfel seines Glücks gebrandmarkt worden, und dieß hat, anstatt den Unternehmern Nutzen zu leisten, ihren eignen Schaden herbeigeführt, denn sobald nur das erste Gerücht von diesem geheimen

Verfahren unter das Volk kam, so fing auch der fremde Handel schon an, sich nach anderen Wegen umzusehen und den Kaufleuten von New-York zu entziehen. Es wäre auch sicher dabei geblieben, hätten nicht mehrere der ersten Handlungshäuser öffentlich erklärt, daß sie mit dieser geheimen Inquisition nicht in Verbindung ständen.

Gelingt es dem Fremdling trotz dieser angedeuteten Schwierigkeiten, die er am besten durch eignes Anschauen der Sachverhältnisse kennen lernt, Verbindungen mit irgend einem Handelshause anzuknüpfen, welches die nöthige Sicherheit für die Zukunft zu bieten vermag, so versäume er nicht, sich auch mit dem Treiben der Auctionatoren bekannt zu machen, die in dem Handel und Wandel der vereinigten Staaten von so hoher Bedeutung sind. Es sind dieß meist geschäftskundige Männer, die in vielen Staaten durch die vollziehende Gewalt ernannt worden. Ein großer Theil der einheimischen und fremden Güter geht durch ihre Hände.

Hat er auch dieß gethan und überdieß die Steuerverhältnisse kennen gelernt, so sei es seine Sorge, sich so bald als möglich in das Inland zu begeben, da er daselbst wegen geringerer Concurrenz bessere Geschäfte zu machen hoffen darf. Doch mag er seinen Wohnort so wählen, daß er den Ausfuhrhäfen und Marktplätzen nicht zu fern liegt. Jedenfalls vermeide er bei seinen ferneren Geschäften zweierlei Klassen von Individuen: 1) die Agenten, 2) die Geldmäkler. Diese Shylocks der neuesten Zeit dürften ihn durch Verlockungen und Vorspiegelungen, so wie durch Betrügereien nur zu bald um das Seinige bringen, wenn er dabei nicht mit der größtmöglichsten Umsicht verfährt.

Gut wird der Kaufmann jedenfalls thun, wenn er sogleich nach dem Antritt seines neuen Besitzes, und sei er auch

noch so klein, denselben gegen Feuer versichert, da nirgends mehr Brände entstehen als in Amerika. Die Leichtfertigkeit, vielleicht auch die Gewinnsucht und Boshaftigkeit der Bevölkerung trägt die Hauptschuld davon. Unter den hauptsächlichsten und solventesten Feuerversicherungs-Gesellschaften (1835) sind zu nennen:

Die Franklin-Compagnie, mit einem Kapital von 250,000 Dollars, und einer Versicherungssumme von 900 Tausend Dollars.

Die Amerikanische Compagnie, mit einem Kapital von 200,000 Dollars und einer Versicherungssumme von 420,000 Dollars.

Die Phönix-Compagnie.

Die Howard-Compagnie. Kapital 300,000 Dollars. Versicherung 950,000 Dollars.

Die Trader's-Compagnie. Kapital 250,000 Doll., Versicherung 924,000 Dollars.

Außerdem die Fulton-, Aetna-, Equitable-Compagnie. Freilich lassen auch diese Gesellschaften viel zu wünschen übrig. Der Fremde gehe daher auch hier wieder mit Klugheit zu Werke, da bei Versicherungen oft die größten und gröbsten Betrügereien mit unterlaufen. Vielleicht würde es das Beste sein, wenn er sich einer Compagnie in England anschlösse, die ihm unter jeder Bedingung bessere Garantie bieten kann, als die amerikanischen.

Was die weiteren Schritte, die der fremde Kaufmann in Amerika zu thun hat, anbelangt, so ist es schwer, ja fast unmöglich, für die vielen Geschäftsbranchen, denen er sich widmen kann, allgemeine Regeln zu geben. Autopsie wird die beste Lehrerin, Erfahrung der beste Wegweiser durch die gefährlichen Schleichwege des amerikanischen Handelsverfahrens sein.

Sechstes Kapitel.

Handwerker, Künstler.

Der Handwerker und Künstler wird jederzeit in Amerika eine gute Unterkunft finden, wenn er mäßig und enthaltsam ist, seine Erwartungen nicht zu hoch spannt und sich den Sitten und Gebräuchen des Landes anbequemen will. Stets werden jedoch diejenigen die beste Rechnung dabei finden, welche mehr dem Nützlichkeitsprincip als dem Luxus dienen. Die vielen Eisenbahn- und Kanalbauten, der Bau von Häusern, Schiffen u. s. w. sichern noch vielen Tausenden aus der Fremde Auskommen und Nahrung; nur muß sich der Fremde nicht auf die Seestädte beschränken wollen, wo die Concurrenz und der Conflux von Menschen aller Art zu groß und die Lebensmittel zu theuer sind, sondern sich in das Inland und eben so wie der Ansiedler vorzüglich in die westlichen Staaten wenden, wo geschickte Hände in aller und jeder Beziehung zu einem unumgänglichen Bedürfniß geworden sind. Jedoch kann ein kurzer Aufenthalt in den Hafenstädten nur ersprießliche Folgen haben, da sich daselbst das Urtheil des Fremden läu-

tern und derselbe mit den Eigenthümlichkeiten des Landes vertraut werden kann.

Wir gehen die einzelnen Handwerke und Künste der Reihe nach durch und behandeln sie kurz in alphabetischer Ordnung.

Böttcher finden in den östlichen und atlantischen Staaten guten Lohn, jedoch kein gewisses Unterkommen. In den inneren und westlichen Districten ist die Nachfrage nach ihnen stärker, und der Lohn wenig geringer, da man ihre Arbeit zur Einlegung von Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter, Mehl u. s. w. und zur Einschiffung dieser Artikel bedarf.

Drechsler, so wie Bildschnitzer und Vergolder, Gewerbe, die eng zusammenhängen, werden hauptsächlich in den atlantischen Staaten gesucht, wo man sie bei architectonischen Werken, und zu dem Schnitzwerk an den Schiffen verwendet. Die ersteren erhalten ungefähr zehn Dollars die Woche, letztere vielleicht noch etwas mehr.

Gerber und Lederbereiter finden vorzüglich in den östlichen und mittleren Staaten Arbeit. Das amerikanische Leder ist schlecht und ohne Halt. Der Hauptledermarkt befindet sich in New-York. Bezahlung acht bis zehn Dollars die Woche.

Goldarbeiter, Juweliere. Ein schönes, begünstigtes Geschäft, obwohl noch in seiner Kindheit, auf New-York und wenige andere größere Städte beschränkt. Geschickte Arbeiter können sich funfzehn bis achtzehn Dollars die Woche verdienen. Silberarbeiter erhalten zwölf bis funfzehn Doll.

Hutmacher haben guten Lohn zu erwarten und können, wenn sie ihr Handwerk verstehen, auf bleibende Arbeit rechnen. Die amerikanischen Hüte sind, obwohl in der Form schön, doch ohne Dauer und verlieren schnell Farbe und Form. Die besten Filzhüte stehen in dem Preise von fünf Dollars;

seidene, die allgemein gebraucht werden, kosten drei bis drei und ein halb Dollars. Arbeit findet sich überall in den vereinigten Staaten. Bezahlung zehn bis zwölf Dollars die Woche, hie und da sogar vierzehn bis funfzehn.

Maler. Malerei in allen Formen findet in Amerika Unterstützung, vorzüglich Stuben- und Schildermalerei. Lohn ein bis zwei Dollars den Tag.

Maschinenbauer finden in allen Manufacturstädten Arbeit und guten Lohn. Zwölf bis funfzehn, selbst zwanzig Dollars die Woche.

Maschinenaufseher (Locomotivenführer u. s. w.) werden nicht gehörig gewürdigt. Die Eisenbahn- und die Dampfschiffpolizei ist schlecht; die vielen Unglücksfälle sprechen dafür. Durch bessere Bezahlung und Anstellung sachkundiger Männer könnte manches Unheil vermieden werden.

Maurer finden vor allen anderen Handwerkern schnelle und gute Beschäftigung, da man jetzt meist die Häuser aus Ziegelsteinen erbaut und künstliche Steinverzierungen liebt. In den nördlichen und östlichen Staaten hört dieselbe mit dem Winter auf. Die Maurer werden bei der Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Transports jedenfalls nicht fehl greifen, wenn sie sich während dieser Zeit in die südlichen Staaten begeben, wo der Lohn höher ist und dadurch leicht die Reisekosten gedeckt werden. Der Lohn in den nördlichen Staaten beträgt bei eilfstündiger Tagesarbeit einen und einen halben Dollar bis einen Dollar und fünf und siebzig Cent, in den südlichen dagegen zwei bis zwei und einen halben Dollar.

Messerschmiede. Da die meisten Messerschmiedarbeiten aus England eingeführt werden, können nur vielleicht die ausgezeichnetsten Arbeiter dieser Art auf Unterkommen rechnen. Nachfrage ist wenig da.

Sattler werden vorzüglich in New-York, Boston, Philadelphia und in New-Jersey gesucht. Ihre Arbeiten gehen meist nach dem Süden. Bezahlung neun bis zehn Dollars die Woche.

Schmiede aller Art thun besser, wenn sie sich in die westlichen Gegenden wenden, da daselbst mehr Nachfrage nach ihnen wie in den atlantischen Staaten ist. Das Leben ist in jenen Districten billiger und der Lohn derselbe, zehn bis zwölf Dollars die Woche.

Schneider werden vorzüglich in den östlichen Staaten gut bezahlt. New-York ist der Hauptkleidermarkt, wo eine ungeheure Menge von Kleidungsstücken für den Süden gearbeitet wird, und wo Meister existiren, die oft zwei hundert Hände beschäftigen. Die Amerikaner gehen überdieß gern nett und anständig, und machen somit eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig, wie andere Nationen. Ein gewöhnlicher Schneidergeselle erhält neun bis zwölf Dollars die Woche, ein tüchtiger Zuschneider oft sechs Hundert bis Tausend Dollars das Jahr. Auch Frauen werden häufig zu Schneiderarbeiten benutzt. Sie verfertigen mehr leichtere Kleidungsstücke, Westen, Ueberhosen u. s. w. aus Barchent, Nanking, Haartuch. Sie können sich vier bis sieben Dollars in der Woche verdienen.

Schuhmacher finden nur leidliches Unterkommen, da vorzüglich in Massachusetts und anderen neu-englischen Staaten von den Eingebornen eine große Quantität von Stiefeln und Schuhen fabricirt und von da nach allen Richtungen hin ausgeführt wird.

Stuckaturarbeiter finden in den Sommermonaten in den nördlichen und östlichen Staaten Beschäftigung, müssen sich aber, um im Winter keinen Abzug zu erleiden, in die süd-

lichen Gegenden wenden, wo sie vierzehn bis funfzehn Dollars die Woche erhalten. Bezahlung in den östlichen Staaten ungefähr zwölf Dollars die Woche.

Tischler erhalten leidlichen Lohn in den atlantischen Staaten (acht Dollars die Woche), weniger im Innern des Landes. Ausgelegte Arbeiten sind gesucht, vorzüglich in Mahagoni, der aus San Domingo steuerfrei eingeführt wird. Nach gewöhnlichen Tischlerarbeiten, aus Kirschbaum und Ahornholz, ist vorzüglich in New-Jersey Nachfrage. 1840 beschäftigten die vereinigten Staaten 18,003 Tischler.

Uhrmacher. Die Uhrmacherarbeit beschränkt sich bis jetzt nur auf Reparatur von Uhren, da in den vereinigten Staaten keine Uhrenfabriken bestehen und sämmtliche Uhren aus Europa, entweder aus England oder Genf eingeführt werden. Die Einfuhr an Uhren betrug 1837, 1838, 1839 über 841,500 Dollars. Da fast jeder Amerikaner, wegen der großen Pünktlichkeit, die sein Geschäft leitet, wenn es irgend möglich und es seine Kräfte erlauben, eine Uhr besitzt, so giebt es Arbeit genug. Sehr gewinnreich könnte die Anlage von Uhrenfabriken sein.

Wagenfabrikanten. Ein leidliches Handwerk, aber keineswegs so ersprießlich, als man vermuthen könnte. Alle Arten von Fuhrwerk, Kutschen u. s. w. sind unbehülflich und leicht gebaut. Wagenfabriken finden sich vorzüglich in Troy, im Staate New-York, und in Newark, im Staate New-Jersey, die ihre Fabrikate in die südlichen Gegenden liefern. Bezahlung zehn bis zwölf Dollars die Woche.

Zimmerleute finden überall im Sommer und Winter Beschäftigung, im Sommer mit nenn bis zehn Dollars, im Winter mit acht bis neun Dollars Lohn. In den südlichen Staaten ist derselbe noch höher, da die Nachfrage nach ihnen

größer als im Norden. Zimmerleute, die sich auf den Werften, in Häfen, oder an den nördlichen Seeen mit Schiffbau abgeben, bekommen oft zwölf Dollars die Woche. Ueberhaupt werden sämmtliche Handwerker, die mit dem Schiffbau in Verbindung stehen, besser bezahlt wie anderwärts, da man bei dem Bau von Handelsschiffen, dem gerechten Stolze der Amerikaner, auf schöne und tüchtige Arbeit sieht.

Was zuletzt die gewöhnlichen Handarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten u. s. w. anbelangt, so werden auch sie bei Fleiß und guter Aufführung keines Falls Mangel leiden. Feldarbeiter erhalten außer Kost und Wohnung funfzehn bis sechzehn Dollars den Monat; Dienstboten ziemlich das Gleiche; Portiers stehen sich öfters auf fünf Dollars die Woche (ohne Kost). Tagelöhner, Handlanger u. dergl. bekommen drei Viertel bis ein und ein Viertel Dollar den Tag. Freilich hört hier der Verdienst während der Wintermonate in den meisten Fällen auf. Doch werden sie auch dann nicht Hunger leiden, wenn sie nach Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe streben und ihr Benehmen auf amerikanische Weise regeln.

Siebentes Kapitel.

Naturalisirung des Fremden.

Wir haben in den vorhergehenden Kapiteln dem Auswanderer aller Stände wenigstens einige kurze, aber praktische Notizen an die Hand geben wollen, die er, so wenig derselben auch sein mögen, bei seiner Uebersiedelung in die neue Heimath gewiß nicht ohne Nutzen beachtet. Wir können ihn jedoch nicht seinem ungewissen Schicksal überlassen, ohne mindestens einige Worte über die so oft dem Fremden, als die wahre Quelle der Glückseligkeit, als der Lebensborn, der alles verjüngt, angepriesene Einbürgerung oder Naturalisirung in den vereinigten Staaten zu sagen.

Die Naturalisirung ist nicht für jeden Fremden unbedingt nöthig, und auch nicht mit den Vortheilen verknüpft, wie man gewöhnlich annimmt. Würde er durch sie wirklich de facto amerikanischer Bürger, wie er es de jure wird, dann wäre die Sache eine andere. Aber der Fremde bleibt mit oder ohne Aufnahmeschein immer fremd, immer dem Eingebornen verhaßt. Und was sind denn die gewinnreichen Vortheile? Eine Stimme bei der Wahl öffentlicher Beamten und das

Recht, gewählt zu werden, nebenbei Ertragung von Staatslasten als da sind Landwehrdienste, Friedensrichteramt u. s. w. Der Auswanderer übereile sich deßhalb nicht, und lasse sich nicht verlocken, hastig nach dem Bürgerrecht zu streben. Da es jedoch in manchen Fällen zur Bedingung gemacht wird, wie z. B. in vielen Staaten kein Fremder Grundbesitz erlangen kann, ohne Bürger zu werden, und der Kaufmann oft ohne dieß kein Recht auf Schiffahrt hat, so geben wir hier in der Kürze die Regeln an, die derselbe bei seiner Naturalisirung zu beobachten hat.

1. Wenigstens fünf Jahre, vordem er Bürger der vereinigten Staaten werden kann, muß er an das Registraturamt des Kreises, in welchem er wohnt, Bericht erstatten, darin seinen Namen, Geburtsort, sein Alter, sein Vaterland und das Land, aus dem er in die vereinigten Staaten einwanderte, angeben. Er bekommt darüber ein Certificat, mit dem Gerichtssiegel versehen, ausgefertigt.

Dieser Schritt muß sobald als möglich geschehen, da in jedem Falle nach dem Datum des Certificats gerechnet wird; auch ist das Certificat sorgfältig aufzuheben, weil es zur Zeit der Naturalisirung producirt werden muß.

2. Wenigstens drei Jahre vor seiner Bürgerwerdung muß er vor einem Registraturamt erscheinen, und daselbst eidlich versichern, daß es sein fester Entschluß sei, Bürger der vereinigten Staaten zu werden und auf immer allem Gehorsam gegen irgend einen Souverän, Fürsten, Potentaten und speciell den, aus dessen Staaten er auswanderte, zu entsagen. Je eher dieser Eid geleistet wird, um so besser. Auch hierüber erhält der Fremde ein Certificat.

3. Nach Ablauf der drei Jahre seit Erlangung des letzten Certificats erklärt er vor demselben Amt, daß er der Verfassung

der vereinigten Staaten in aller Beziehung anhängen und sie aufrecht erhalten wolle und reicht zu gleicher Zeit seine beiden Certificate ein. Auch muß er zwei achtungswürdige Bürger zu Zeugen stellen, welche bekräftigen, daß er wenigstens fünf Jahre in den vereinigten Staaten, und ein Jahr in dem Staate, wo er um das Bürgerrecht anhält, gewohnt, daß er sich während dieser Zeit als braver Mann, den Grundsätzen der Constitution treu und ergeben, bewährt und einen fried- und ordnungsliebenden Charakter besitzt. Hierauf erhält er die Bescheinigung über seine Aufnahme als Bürger und mit ihr die Rechte eines eingebornen Bürgers, ausgenommen, daß er unter sieben Jahren keinen Sitz in dem Congreß einnehmen darf, und weder zum Gouverneur des Staates noch zum Präsidenten der vereinigten Staaten wählbar ist.

Das Bürgerrecht erstreckt sich auch auf die Kinder, welche zur Zeit der Naturalisirung des Vaters mit in dem Bereiche der vereinigten Staaten wohnen. Sollte der Vater vor der Bürgerwerdung mit Tode abgehen, so bekommen dessenungeachtet sowohl die Wittwe als die Kinder das Bürgerrecht, sofern er nur seine beiden Certificate (Nr. 1, 2) besorgt und sich zur Naturalisirung gemeldet hat.

Die Gesetze der verschiedenen Staaten Amerikas in Bezug auf den Fremden sind im Allgemeinen und im Auszuge im Anhange unter litera F mitgetheilt.

IV.

Diplomatischer Anhang.

A & B.

AMERICAN DECLARATION OF INDEPENDENCE IN CONGRESS,

JULY 4, 1776.

When, in the course of human events, it becomes necessary for one people to dissolve the political bonds which have connected them with another, and to assume among the powers of the earth, the separate and equal station to which the laws of Nature and Nature's God entitle them, a decent respect for the opinions of mankind requires they should declare the causes which impel them to the separation.

We hold these truths to be self-evident; that all men are created equal — that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights; that among these, are life, liberty, and the pursuit of happiness. That to secure these rights, governments are instituted among men, deriving their first powers from the consent of the governed; that whenever any form of government become destructive of these ends, it is right of the people to alter or abolish it, and to institute a new government, laying its foundations on such principles, and organizing its powers in such form as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness. Prudence, indeed, will dictate, that governments long established, should not be changed for light and transient causes: and accordingly, all experience hath shown,

A & B.

Amerikanische Unabhängigkeits-Erklärung,

im Congreß am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe menschlicher Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die, jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen, Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt seyen, deren erste Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen indem es diese auf solche Grundsätze gründet und deren Gewalten in der Form ordnet, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Sachen willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Miß-

that mankind are more disposed to suffer while evils are sufferable, than to right themselves by abolishing the forms to which they are accustomed. But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same object, evinces a design to reduce them under absolute despotism, it is their right — it is their duty, to throw off such government, and to provide new guards for their future security. Such has been the patient sufferance of these colonies; and such is now the necessity which constrains them to alter their former system of government. The history of the present King of Great Britain, is a history of repeated injuries and usurpations — all having an indirect object the establishment of an absolute tyranny over these States. To prove this, let facts be submitted to a candid world.

He has refused his assent to laws the most wholesome and necessary for the public good.

He has forbidden his governers to pass laws of immediate and pressing importance, unless suspended in their operation, till his assent should be obtained; and when so suspended, he has utterly neglected to attend to them.

He has refused to pass other laws for the accommodation of large districts of people, unless those people would relinquish the right of representation in the legislature — a right inestimable to them, and formidable to tyrants only.

He has called together legislative bodies, at places unusual, uncomfortable, and distant from the repository of their public records, for the sole purpose of fatiguing them into compliance with his measures·

bräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung abzuwerfen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien und so beschaffen ist nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, die insgesammt die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezweckten. Zum Beweise dessen seyen hiermit Thatsachen der unpartheiischen Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu erlassen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erhalten worden, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Distrikte des Volks, zu erlassen, es sey denn, daß dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgegeben haben würde — ein Recht ihm unschätzbar, und furchtbar nur den Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme, und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen.

He has dissolved representative houses repeatedly, for opposing with manly firmness, his invasions on the rights of the people:

He has refused for a long time after such dissolutions, to cause others to be elected; whereby, the legislative powers, incapable of annihilation, have returned to the people at large, for their exercise; the State remaining, in the meantime, exposed to all the dangers of invasion from without, and convulsions within:

He has endeavoured to prevent the population of these States; for that purpose, obstructing the laws for the naturalization of foreigners; refusing to pass others for their migration hither, and raising the conditions of new appropriations of lands:

He has obstructed the administration of justice, by refusing his assent to laws for establishing judiciary powers:

He has made judges dependant on his will alone for the tenure of their offices, and the amount and payment of their salaries:

He has erected a multitude of new offices, and sent hither swarms of officers, to harrass our people and eat out their substance.

He has kept amongst us in times of peace, standing armies without the consent of our legislatures:

He has affected to render the military independant of, and superior to civil power:

He has combined with others, to subject us to a jurisdiction foreign to our constitution and unacknowledged by

Er hat wiederholt die Häuser der Abgeordneten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte wiedersetzten.

Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk um sie auszuüben zurückgekehrt ist, während mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von außen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er, zu dem Endzweck, den Gesetzen für die Naturalisation Fremder, Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hierher zu erlassen verweigerte, und die Bedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von seinem Willen allein abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet und Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer Gesetzgebenden Behörden gehalten.

Es war sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürgerlichen Gewalt und erhaben über sie zu stellen.

Er hat sich mit Andern verbündet, uns einer, unserer Verfassung ganz fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmi-

our laws; giving assent to their acts of pretended legislation:

For quartering large bodies of armed troops amongst us:

For portecting them by a mock trial, from punishment for any murders they should commit on the inhabitants of these States:

For cutting off our trade with all parts of the world:

For imposing taxes on us without our consent:

For depriving us in many cases of the benefits of trial by Jury:

For transporting us beyond seas to be tried for pretended offences:

For abolishing the free system of English laws in a neighbouring province, establishing therein an arbitrary government, and enlarging its boundaries, so as to render it at once, an example and fit instrument for introducing the same absolute rule into these colonies:

For taking away our charters - abolishing our most valuable laws, and altering fundamentally, the forms of our governments:

For suspending our own legislators and declaring themselves invested with power to legislate for us in all cases whatsoever:

He has abdicated government here, by declaring us out of his protection, and waging war against us:

He has plundered our seas — ravaged our coasts — burnt our towns, and destroyed the lives of our people:

He is, at this moment, transporting large armies of fo-

gung ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich:

zur Einquartierung starker bewaffneter Truppenkorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf Mordthaten, die sie an den Bewohnern dieser Staaten begehen würden;

zur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen;

zu unsrer Transportirung übers Meer, um, angeblicher Verbrechen wegen, gerichtet zu werden;

zur Vernichtung des freien Systems englischer Gesetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine Willkürregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;

zur Wegnahme unsrer Freiheitsbriefe, Vernichtung unsrer werthvollsten Gesetze und Veränderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unsrer eigenen Gesetzgeber und zur Ermächtigung jener, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und viele Menschenleben unter uns vernichtet.

Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer

reign mercenaries to complete the works of death, desolation, and tyranny — already begun with circumstances of cruelty and perfidy, scarcely paralleled in the most barbarous ages, and totally unworthy the head of a civilized nation: He has constrained our fellow citizens, taken captives on the high seas, to bear arms against their country, to become the executioners of their friends and brethren, or to fall themselves by their hands:

He has excited domestic insurrections amongst us, and has endeavoured to bring on the inhabitants of our frontiers, the merciless Indian savages, whose known rule of warfare, is an undistinguished destruction of all ages, sexes, and conditions:

In every stage of these oppressions, whe have petitioned for redress in the most humble terms: our repeated petitions have been answered only by repeated injury. A *Prince*, whose character is thus marked by every act which may define a tyrant, is unfit to be the ruler of a free people. Nor have we been wanting in attentions to our British brethren. We have warned them from time to time, of attempts by their legislature to extend an unwarrantable jurisdiction over us. We have reminded them of the circumstances of our migration and settlement here. We have appealed to their native justice and magnanimity, and we have conjured them by the ties of our common kindred to disavow these usurpations which would inevitably interrupt our connections and correspondence. They too, have been deaf to the voices of justice and consanguinity. We must, therefore, acquiesce in the necessity which denounces our separation, and hold them

Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, schon mit Handlungen von Grausamkeit und Treulosigkeit begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischsten Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere, auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unserer Grenzen jene grausamen indianischen Wilden aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhülfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet. Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung, welche einen Tyrannen beweist, so gebranntmarkt dasteht, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu seyn. Wir haben es aber auch nicht an Mahnungen an unsere brittischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung hier erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Noth-

as we hold the rest of mankind — enemies in war — in peace, friends.

We, therefore, the representatives of the United States of America, in general Congress assembled, appealing to the Supreme Judge of the world, for the rectitude of our intentions, do, in the name, and by the authority of the good people of these Colonies, solemnly publish and declare, that these United Colonies are, and of right ought to be free and independant States; that they are absolved from all allegiance to the British Crown, and that all political connections between them and the State of Great Britain is, and ought to be, totally dissolved: and that as free and independant States, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do *all* other acts and things which independant States may of right do. And for the support of this declaration, with a firm reliance on the protection of Divine Providence, we mutually pledge to each other our lives, our fortunes, and our sacred honor.

The foregoing declaration was, by order of Congress, engrossed and signed by the following members:

JOHN HANCOCK.

NEW HAMPSHIRE.

Josiah Bartlett.
William Whipple.
Mathew Thomson.

MASSACHUSETTS BAY.

Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

RHODE ISLAND.

Stephen Hopkins.
William Ellery.

wendigkeit, welche unsere Trennung von ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Generalcongreß, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonien, daß diese vereinten Colonien **freie und unabhängige** Staaten sind und es zu seyn das Recht haben sollen, daß sie von allem Gehorsam gegen die brittische Krone los und ledig gesprochen sind und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem brittischen Reiche gänzlich aufgelöst ist und seyn soll, daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andern Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserem Leben, unserem Hab und Gut, und unserer unverletzlichen Ehre.

Die vorstehende Erklärung wurde auf Befehl des Congresses mundirt und von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

John Hancock.

New = Hampshire.

Josiah Bartlett.
William Whipple.
Mathew Thomson.

Massachusetts Bay.

Samuel Adams.
John Adams.
Rober Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island.

Stephen Hopkins.
William Ellery.

CONNECTICUT.

Roger Shearman.
Samuel Huntington.
William Williams.
Oliver Wolcott.

NEW YORK.

William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

NEW JERSEY.

Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clarke.

PENSYLVANIA.

Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smyth.
George Taylor.
James Wilson.
George Ross.

DELEWARE.

Cesar Rodney.
George Reed.
Thomas McKean.

MARYLAND.

Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
Charles Carroll, of Carrollton.

VIRGINIA.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrisson.
Thomas Nelson, Jun.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

NORTH CAROLINA.

William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

SOUTH CAROLINA.

Edward Rutledge.
Thomas Hayward, Junr.
Thomas Lynch, Junr.
Arthur Middleson.

GEORGIA.

Burton Guinnett.
Lyman Hall.
George Walton.

Connecticut.

Roger Shearmann.
Samuel Huntington.
William Williams.
Oliver Wolcott.

New-York.

William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

New-Jersey.

Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clarke.

Pensylvania.

Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smyth.
George Taylor.
James Wilson.
George Roß.

Delaware.

Caesar Rodney.
George Reed.
Thomas Mc Kean.

Maryland.

Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
Charles Carroll von Carrollton.

Virginien.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrisson.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

Nord-Carolina.

William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

Süd-Carolina.

Edward Rutledge.
Thomas Hayward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleson.

Georgien.

Burton Guinnett.
Lyman Hall.
George Walton.

C.

ARTICLES

OF

CONFEDERATION AND PERPETUAL UNION,

8TH JULY, 1778.

Between the states of *New-Hampshire*, *Massachusetts-Bay*, *Rhode-Island and Providence Plantations*, *Connecticut*, *New-York*, *New-Jersey*, *Pensylvania*, *Deleware*, *Maryland*, *Virginia*, *North-Carolina*, *South-Carolina*, *and Georgia*.

ARTICLE I.

The style of this confederacy shall be, „*The United States of America*.“

ARTICLE II.

Each state retains its sovereignty, freedom, and independence, and every power, jurisdiction, and right, which is not by this confederation expressely delegated to the United States in congress assembled.

ARTICLE III.

The said states hereby severally enter into a firm league of friendship with each other, for their common defence, the security of their liberties, and their mutual and general welfare, binding themselves to assist each other against all force offered to, or attacks made upon them, or any of them, on account of religion, sovereignty, trade, or any other pretence whatever.

C.

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung,

vom 8. Juli 1778.

Zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts-Bai, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Artikel I.

Der Titel dieses Bundes soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika."

Artikel II.

Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit und jede Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch diesen Bund ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congreß übertragen wird.

Artikel III.

Die benannten Staaten treten hierdurch mit einander in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freiheiten und wechselseitige wie allgemeine Wohlfahrt, indem sie sich verbinden, einer dem andern beizustehen gegen jede Gewaltthätigkeit und jeden auf sie oder einzelne von ihnen gemachten Angriff, sei es in Bezug auf Religion, Souveränität, Handel, oder irgend welchen andern Vorwand.

ARTICLE IV.

§ 1. The better to secure and perpetuate mutual friendship and intercourse among the people of the different states in this union, the free inhabitants of each of these states, paupers, vagabonds, and fugitives from justice excepted, shall be entitled to all privileges and immunities of free citizens in the several states; and the people of each state shall have free ingress and regress to and from any other state, and shall enjoy therein all the privileges of trade and commerce, subject to the same duties, impositions, and restrictions, as the inhabitants thereof respectively; provided that such restrictions shall not extend so far as to prevent the removal of property imported into any state, to any other state of which the owner is an inhabitant; provided *also*, that no imposition, duties, or restriction, shall be laid by any state on the property of the United States, or either of them.

§ 2. If any person guilty of, or charged with treason, felony, or other high misdemeanor in any state, shall flee from justice and be found in any of the United States, he shall upon the demand of the governor or executive power of the state from which he fled, be delivered up and removed to the state having jurisdiction of his offence.

§ 3. Full faith and credit shall be given in each of these states, to the records, acts, and judicial proceedings of the courts and magistrates of every other state.

Artikel IV.

§ 1. Zu besserer Sicherung und beständiger wechselseitiger Freundschaft und Verbindung zwischen dem Volk der verschiedenen Staaten in dieser Union, sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten, Arme, Vagabunde und vor der Justiz Flüchtige ausgenommen, zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bürger in den besondern Staaten berechtigt sein; und das Volk eines jeden Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus irgend einem andern Staat haben und darin alle die Vorrechte zu Handel und Gewerbe genießen, und den nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigene Bewohner; unter der Bedingung, daß solche Beschränkungen nicht so weit gehen, daß sie den Abzug eines, in irgend einen andern Staat eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern Staat, dessen Einwohner der Eigenthümer ist, verhindern; auch, daß keinerlei Auflagen, Zölle oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinten Staaten oder eines derselben gelegt werden.

§ 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergehens in einem Staate beschuldigt oder angeklagt ist, der Justiz entflohen, in irgend einem der Vereinigten Staaten befunden wird, soll er auf Begehren des Gouverneurs oder der vollziehenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§ 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten den schriftlichen Urkunden, Actenstücken und gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistraten jedes andern Staats geschenkt werden.

ARTICLE V.

§ 1. For the more convenient management of the general interests of the United States, delegates shall be annually appointed in such manner as the legislature of each state shall direct, to meet in congress on the first Monday in November in every year, with a power reserved to each state to recall its delegates, or any of them, at any time within the year, and to send others in their stead, for the remainder of the year.

§ 2. No state shall be represented in congress by less than two, nor more than seven members; and no person shall be capable of being a delegate for more than three years, in any term of six years; no shall any person, being a delegate, be capable of holding any office under the United States, for which he, or any other for his benefit, receives any salary, fees, or emolument, of any kind.

§ 3. Each state shall maintain its own delegates in a meeting of the states, and while they act as members of the committee of the states.

§ 4. In determining questions in the United States in congress assembled, each state shall have one vote.

§ 5. Freedom of speech and debate in congress shall not be impeached or questioned in any court or place out of congress, and the members of congress shall be protected in their persons from arrests and imprisonments during the time of their going to and from, and attendance on congress, except for treason, felony, or breach of the peace.

Artikel V.

§ 1. Zu zweckmäßiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinigten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, zum Congreß Abgeordnete jährlich am 1. Montag im November gesendet werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen, und andere an ihrer Statt für den übrigen Theil des Jahres zu senden.

§ 2. Kein Staat soll im Congreß durch weniger als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und niemand soll für länger als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgeordneten gewählt werden können; auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder ein Anderer zu seinem Nutzen einen Gehalt, Sporteln und Vortheile bezieht.

§ 3. Jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer Versammlung der Staaten und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§ 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten, soll im versammelten Congreß jeder Staat nur eine Stimme haben.

§ 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congreß soll an keinem Gerichtshof oder Ort außerhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person vor Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihres Zu- und Weggangs und ihrer Gegenwart am Congreß, geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

ARTICLE VI.

§ 1. No state, without the consent of the United States in congress assembled, shall send any embassy to, or receive any embassy from, or enter into any conference, agreement, alliance, or treaty, with any king, prince or state; nor shall any person holding any office of profit or trust under the United States, or any of them accept of any present, emolument, office, or title, of any kind whatever, from any king, prince, or foreign state; nor shall the United States in congress assembled, or any of them, grant any title of nobility.

§ 2. No two or more states shall enter into any treaty, confederation, or alliance whatever, between them, without the consent of the United States in congress assembled, specifying accurately the purposes for which the same is to be entered into, and how long it shall continue.

§ 3. No state shall lay any imposts or duties which may interfere with any stipulations in treaties, entered into by the United States in congress assembled, with any king, prince, or state, in pursuance of any treaties already proposed by congress to the courts of France and Spain.

§ 4. No vessels of war shall be kept up in time of peace by any state, except such number only as shall be deemed necessary by the United States in congress assembled, for the defence of such state, or its trade: nor shall any body of forces be kept up, by any state, in time of peace, except such number only as, in the judgment of the United States in congress assembled, shall be deemed requisite to garrison

Artikel VI.

§ 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in irgend eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Fürsten oder Staate treten; auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem derselben bekleidet, von wem es auch sei, von keinem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel verleihen.

§ 2. Weder zwei noch mehr Staaten sollen untereinander in irgend einen Vertrag, eine Conföderation oder Bündniß treten dürfen, ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen dabei genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen und wie lange sie dauern sollen.

§ 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen, die irgend welchen Stipulationen in den Verträgen widerstreiten, welche die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, mit einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser, bereits durch den Congreß den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§ 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staates oder seines Handels für gut achten, noch gleicherweise bewaffnete Streitkräfte, mit Ausnahme nur einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten

the forts necessary for the defence of such state; but every state shall always keep up a well regulated and disciplined militia, sufficiently armed and accoutred, and shall provide and constantly have ready for use, in public stores, a due number of field-pieces and tents, and a proper quantity of arms, ammunition, and camp equipage.

§ 5. No state shall engage in any war without the consent of the United States in congress assembled, unless each state be actually invaded by enemies, or shall have received certain advice of a resolution being formed by some nation of Indians to invade such state, and the danger is so imminent as not to admit of delay till the United States in congress assembled can be consulted; nor shall any state grant commissions to any ships or vessels of war, nor letters of marque or reprisal, except it be after a declaration of war by the United States in congress assembled, and then only against the kingdom or state, and the subjects thereof, against which war has been so declared, and under such regulations as shall be established by the United States in congress assembled, unless such state be infested by pirates, in which case vessels of war may be fitted out for that occasion, and kept so long as the danger shall continue, or until the United States in congress assembled shall determine otherwise.

ARTICLE VII.

When land forces are raised by any state for the com-

als Garnison der zur Vertheidigung eines solchen Staates benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichend bewaffnete, ausgerüstete Miliz halten, und eine gehörige Anzahl von Feldstücken und Zelten und eine geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art anschaffen und beständig zum Gebrauch bereit halten.

§ 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sich in einen Krieg einlassen, es sei denn, daß ein solcher Staat gerade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht von dem Entschluß einer oder der andern Indianer-Nation erhalten hätte, in solch einen Staat einzufallen, und daß die Gefahr so drohend ist, daß sie den Verzug, bis die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten darüber berathen hätten, nicht zuließe; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch nicht Kaper- oder Repressalienbriefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten und dann auch auch nur gegen das Königreich oder den Staat und die Unterthanen desselben, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, daß solch ein Staat durch Seeräuber angefallen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden.

Artikel VII.

Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur ge-

mon defence, all officers of or under the rank of colonel shall be appointed by the legislature of each state respectively by whom such forces shall be raised, or in such manner as such state shall direct, and all vacancies shall be filled up by the state which first made the appointment.

ARTICLE VIII.

All charges of war, and all other expenses that shall be incurred for the common defence or general welfare, and allowed by the United States in congress assembled, shall be defrayed out of a common treasury, which shall be supplied by the several states, in proportion to the value of all land within each state, granted to or surveyed for any person, as such land and the buildings and improvements thereon shall be estimated, according to such mode as the United States in congress assembled shall, from time to time, direct and appoint. The taxes for paying that proportion shall be laid and levied, by the authority and direction of the legislatures of the several states within the time agreed upon by the United States in congress assembled.

ARTICLE IX.

§ 1. The United States in congress assembled shall have the sole and exclusive right and power of determining on peace and war, except in the cases mentioned in the sixth article; of sending and receiving ambassadors; entering into

meinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Offiziere vom oder unter dem Rang eines Obristen durch die gesetzgebende Behörde eines jeden respect. Staates, durch welchen die Streitkräfte gesammelt wurden, oder in der Art, wie solch ein Staat es anordnen würde, angestellt werden, und alle erledigten Stellen solllen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Artikel VIII.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maßgabe aller Ländereien in jedem Staat, die irgend Jemandem bewilligt, oder vermessen, wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwendete Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten demgemäß von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Autorität und Leitung der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten, wie sie binnen der Zeit von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Artikel IX.

§ 1. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, Krieg und Frieden zu beschließen, mit Ausnahme der im 6. Art. erwähnten Fälle; Gesandte abzusenden und

treaties and alliances, provided that no treaty of commerce shall be made, whereby the legislative power of the respective states shall be restrained from imposing such imposts and duties on foreigners, as their own people are subjected to, or from prohibiting the exportation or importation of any species of goods or commodities what soever; of establishing rules for deciding in all cases, what captures on land or water shall be legal, and in what manner prizes taken by land or naval forces in the service of the United States shall be divided or appropriated; of granting letters of marque and reprisal in times of war; appointing courts for the trial of piracies and felonies committed on the high seas; and establishing courts for receiving and determining finally appeals in all cases of captures; provided that no member of congress shall be appointed a judge of any of the said courts.

§ 2. The United States in congress assembled shall also be the last resort on appeal in all disputes and differences now subsisting, or that hereafter may arise between two or more states concerning boundary, jurisdiction, or any other cause whatever; which authority shall always be exercised in the manner following:

Whenever the legislative or executive authority or lawful agent of any state in controversy with another, shall present a petition to congress, stating the matter in question, and praying for a hearing, notice thereof shall be given by order of congress to the legislative or executive authority of the other state in controversy, and a day assigned for the appearance of the parties by their lawful agents, who shall then be directed to appoint, by joint consent, commissioners

zu empfangen; Verträge und Bündnisse abzuschließen, mit dem Vorbehalt, daß kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder die Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren jeder Art zu verbieten; Gesetze fest zu setzen, wonach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder See-Macht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; Kaperbriefe in Kriegszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capitalverbrechen auf hoher See begangen oder auch zur Annahme und letzten Appellationsentscheidung in allen Fällen von Prisen, mit der Bedingung, daß kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe beordert werde.

§. 2. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwischen zweien und mehr Staaten entstehenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sein, in Bezug auf Grenzen, Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache; welche Befugniß immer in folgender Art ausgeübt werden soll:

Wenn die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congreß übergiebt, worinnen der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Parteien durch ihre gesetzlich Bevoll-

or judges to constitute a court for hearing and determining the matter in question; but if they cannot agree, congress shall name three persons out of each of the United States, and from the list of such persons each party shall alternately strike out one, the petitioners beginning, until the number shall be reduced to thirteen; and from that number not less than seven nor more than nine names, as congress shall direct, shall, in the presence of congress, be drawn out by lot; and the persons whose names shall be so drawn, or any five of them, shall be commissioners or judges, to hear and finally determine the controversy, so always as a major part of the judges who shall hear the cause, shall agree in the determination: and if either party shall neglect to attend at the day appointed, without showing reasons which congress shall judge sufficient, or being present, shall refuse to *strike*, the congress shall proceed to nominate three persons out of each state, and the secretary of congress shall strike in behalf of such party absent or refusing; and the judgment and sentence of the court, to be appointed in the manner before prescribed, shall be final and conclusive; and if any of the parties shall refuse to submit to the authority of such court, or to appear or defend their claim or cause, the court shall nevertheless proceed to pronounce sentence, or judgment, which shall in like manner be final and decisive; the judgment or sentence and other proceedings being in either case transmitted to congress, and lodged among the acts of congress, for the security of the parties concerned; provided, that every commissioner, before he sits in judgment, shall take an oath, to be administered by one of the judges of the supreme or superior court of the state where the cause shall be tried, „well and truly to hear and determine

mächtigten bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung, Commissäre oder Richter zur Errichtung eines, zum Abhören und Entscheiden der fraglichen Sache sich constituirenden Gerichts festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht mit einander übereinstimmen können, so soll der Congreß 3 Personen aus Jedem der Vereinigten Staaten ernennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Partei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstoßen, bis daß die Zahl auf 13 vermindert würde; und von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congreß es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden; und die Personen, deren Namen durch das Loos herausgekommen, oder nur noch fünf von ihnen, sollen Commissäre oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, so immer, daß die Mehrzahl der Richter, welche die Sachen abhören, in der Entscheidung übereinstimmt; und würde eine Partei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congreß für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congreß drei Personen aus jedem Staat ernennen und der Secretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Partei das Ausschießen besorgen; und der Richterspruch und das Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Hofs soll letzt und entscheidend sein, und so es eine der Parteien verweigerte, sich der Autorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichts desto weniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise letzt und entscheidend sein sollen; Gutachten, Spruch und andere Verhandlungen, sind in beiden Fällen dem

the matter in question, according to the best of his judgment, without favour, affection, or hope of reward." Provided also, that no state shall be deprived of territory *for* the benefit of the United States.

§ 3. All controversies concerning the private right of soil claimed under different grants of two or more states, whose jurisdiction, as they may respect such lands, and the states which passed such grants, are adjusted, the said grants or either of them being at the same time claim*ed to* have originated antecedent to such settlement of jurisdiction, — shall, on the petition of either party to the congress of the United States, be finally determined, as near as may be, in the same manner as is before prescribed for deciding disputes respecting territorial jurisdiction between different states.

§ 4. The United States in congress assembled shall also have the sole and exclusive right and power of regulating the alloy and value of coin struck by their own authority, or by that of the respective states; fixing the standard of weights and measures throughout the United States; regulating the trade and managing all affairs with the Indians, not members of any of the states; provided that the legislative right of any state, within its own limits, be not infringed or violated; establishing and regulating post offices from one

Congreß zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Parteien den Acten des Congresses einzuverleiben; dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, daß jeder Commissär, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staats, wo die Sache untersucht wird, abgenommen werden soll, nämlich, „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, sonder Gunst und Neigung oder Hoffnung auf Belohnung.“ Der Vorbehalt sei auch, daß kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§ 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehr Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden betreffen, deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo aber diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden sein soll, — sollen auf die von einer oder der andern Partei an den Congreß der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte, schließlich entschieden werden, soweit dies thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

§ 4. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, die Legirung und den Werth der unter seiner oder der Autorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen zu reguliren; Gewicht und Maaß durchaus in den ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen; den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines

state to another, throughout all the United States, and exacting such postage on the papers passing through the same, as may be requisite to defray the expenses of the said office; appointing all officers of the land forces in the service of the United States, excepting regimental officers; appointing all the officers of the naval forces, and commissioning all officers whatever in the service of the United States; making rules for the government and regulation of the said land and naval forces, and directing their operations.

§ 5. The United States in congress assembled, *shall* have authority to appoint a committee, to sit in the recess of congress, to be denominated, „*A Committee of the States*,“ and to consist of one delegate from each state; and to appoint such other committees and civil officers as may be necessary for managing the general affairs of the United States under their direction; to appoint one of their number to preside; provided that no person be allowed to serve in the office of president more than one year in any term of three years; to ascertain the necessary sums of money to be raised for the service of the United States, and to appropriate and apply the same for defraying the public expenses; to borrow money or emit bills on the credit of the United States, transmitting every half year to the respective states an account of the sums of money so borrowed or emitted; to build and equip a navy; to agree upon the number of land forces, and to make requisitions from each state for

Staates sind, zu leiten, unter der Bedingung, daß das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und zu reguliren und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich seyn möchte; alle Offiziere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, sowie alle Offiziere der Seemacht anzustellen und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu bestallen; Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht, und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

§ 5. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuß einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congreß keine Sitzungen hält, die seinigen fortsetzt, den Namen hat: „Ausschuß der Staaten,“ und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; und solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu bestellen, als zum Betrieb allgemeiner, unter seiner Leitung stehender Angelegenheiten von Nöthen ist; einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, mit dem Vorbehalt, daß Niemandem gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zu Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; Anleihen zu machen oder Staatspapiere auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anlehen den respectiven Staaten gegeben werde;

its quota, in proportion to the number of white inhabitants in such state, which requisition shall be binding; and thereupon the legislature of each state shall appoint the regimental officers, raise the men, clothe, arm, and equip them, in a soldierlike manner, at the expense of the United States; and the officers and men so clothed, armed, and equipped, shall march to the place appointed, and within the time agreed on by the United States in congress assembled; but if the United States in congress assembled shall, on consideration of circumstances, judge proper that any state should not raise men, or should raise a smaller number than its quota, and that any other state should raise a greater number of men than the quota thereof, such extra number shall be raised, officered, clothed, armed, and equipped in the same manner as the quota of such state, unless the *legislature* of such state shall judge that such extra number cannot be safely spared out of the same, in which case they shall raise, officer, clothe, arm, and equip, as many of such extra number as they judge can be safely spared, and the officers, and men so clothed, armed, and equipped, shall march to the place appointed, and within the time agreed on by the United States in congress assembled.

§ 6. The United States in congress assembled shall never engage in a war, nor grant letters of marque and reprisal in time of peace, nor enter into any treaties or alliances,

eine Flotte zu bauen und auszurüsten; sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staat den gebührenden Theil im Verhältniß zu der Zahl seiner weißen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll; und hierauf soll die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staats die Regimentsoffiziere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten; und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen zum bestimmten und mittlerweile von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten passend befundenen Orte marschieren; wenn es aber die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, in Erwägung von Umständen, passender finden sollten, daß irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und daß ein anderer Staat eine größere Zahl als seine bezügliche Quota stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Offizieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuß ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt werden, es sei denn, die Legislatur desselben könne nach ihrem Erachten keine so außerordentliche Zahl mit Sicherheit außerhalb missen, in welchem Falle dieser Staat so viel Offiziere, Kleidung, Waffen und Equipage in außerordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen an den bestimmten Ort und innerhalb der von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten genehmigten Zeit marschieren.

§ 6. Die im Congroß versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend welche

nor coin money, nor regulate the value thereof, nor ascertain the sums and expenses necessary for the defence and welfare of the United States, or any of them, nor emit bills, nor borrow money on the credit of the United States, nor appropriate money, nor agree upon the number of vessels of war to be built or purchased, or the number of land or sea forces to be raised, nor appoint a commander in chief of the army or navy, unless nine states assent to the same: nor shall a question on any other point, except for adjourning from day to day, be determined, unless by the votes of a majority of the United States in congress assembled.

§ 7. The congress of the United States shall have power to adjourn to any time within the year, and to any place within the United States, so that no period of adjournment be for a longer duration than the space of six months, and shall publish the journal of their proceedings monthly, except such parts thereof relating to treaties, alliances, or military operations, as in their judgment require secrecy; and the yeas and nays of the delegates of each state, on any question, shall be entered on the journal, when it is desired by any delegate; and the delegates of a state, or any of them, at his or their request, shall be furnished with a transcript of the said journal, except such parts as are above excepted, to lay before the legislatures of the several states.

Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere erlassen, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee ernennen, wenn nicht neun Staaten damit übereinstimmen; auch soll über keine, irgend einen andern Punkt betreffende Frage, eine Bestimung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten Statt findet.

§ 7. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, so aber, daß keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauere; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militärische Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen, sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten vorzulegen.

ARTICLE X.

The comittee of the states, or any nine of them, shall be authorized to execute, in the recess of congress, such of the powers of congress as the United States in congress assembled, by the consent of nine states, shall, from time to time, think expedient to vest them with; provided that no power be delegated to the said committee, for the exercise of which, by the articles of confederation, the voice of nine states, in the congress of the United States assembled, is requisite.

ARTICLE XI.

Canada acceding to this confederation, and joining in the measures of the United States, shall be admitted into, and entitled to all the advantages of this union: But no *other* colony shall be admitted into the same, unless such admission be agreed to by nine states.

ARTICLE XII.

All bills of credit emitted, monies borrowed, and debts contracted by, or under the authority of congress, before the assembling of the United States, in pursuance of the present confederation, shall be deemed and considered as a charge against the United States, for payment and satisfaction whereof the said United States and the public faith are hereby solemnly pledged.

ARTICLE XIII.

Every state shall abide by the determination of the United States in congress assembled, in all questions which by this confederation are submitted to them. And the articles

Artikel X.

Der Ausschuß der Staaten oder je 9 derselben sollen ermächtigt sein, während der Congreß keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit, zu bekleiden für räthlich halten werden, mit dem Beding, daß keine Gewalt besagtem Ausschuß übertragen werden dürfe, zu deren Ausübung nach den Bundesartikeln die Stimme von 9 Staaten im versammelten Congreß der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Artikel XI.

Tritt Canada zu diesem Bunde und stimmt den Maßregeln der Vereinigten Staaten bei, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden; keiner anderen Kolonie soll jedoch das nämliche gestattet werden, es sei denn, daß solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt werde.

Artikel XII.

Alle durch oder unter Autorität des Congresses vor der Zusammenkunft der Vereinigten Staaten ausgegebenen Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden, sollen zu Folge gegenwärtiger Confôderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Bezahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Artikel XIII.

Ein jeder Staat soll dem Beschluß der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese Confôderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Die

of this confederation shall be inviolably observed by every state, and the union shall be perpetual; nor shall any alteration at any time hereafter be made in any of them; unless such alteration be agreed to in a congress of the United States, and be afterwards confirmed by the legislature of every state.

AND WHEREAS it hath pleased the great Governor of the world to incline the hearts of the legislatures we respectively represent in congress, to approve of, and to authorize us to ratify the said articles of confederation and perpetual union, KNOW YE, that we, the undersigned delegates, by virtue of the power and authority to us given for that purpose, do, by these presents, in the name and in behalf of our respective constituents, fully and entirely ratify and confirm *each* and every of the said articles of confederation and perpetual union, and all and singular the matters and things therein contained. And we do further solemnly plight and engage the faith of our respective constituents, that they shall abide by the determinations of the United States in congress assembled, in all questions which by the said confederation are submitted to them; and that the articles thereof shall be inviolably observed by the states we respectively represent, and that the union shall be perpetual.

In witness whereof, we have hereunto set our hands in congress.

Bundesartikel sollen unverletzlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern; auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in etwas davon gemacht werden, man werde sich denn über eine solche Aenderung im Congreß der Vereinigten Staaten vereinigt haben und sie sei nachgehends durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt worden.

Und dieweil es nun dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der gesetzgebenden Gewalten, die wir respective im Congreß repräsentiren, geneigt zu machen, daß sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heißen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen, daß wir, unterzeichnete Abgeordnete, Kraft der Gewalt und Ermächtigung, so uns dem Endzwecke gemäß gegeben, im Namen und zu Nutz und Frommen unserer respectiven Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierinnen enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir andurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer respectiven Vollmachtgeber, daß sie den Beschlüssen der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagtes Bündniß ihnen unterworfen sind, verharren wollen, und daß die Artikel unverletzlich durch die von uns respective repräsentirten Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugniß dessen haben wir uns im Congreß eigenhändig hier unterzeichnet.

Done at Philadelphia, in the state of Pennsylvania, the 9th day of July, in the year of our Lord, 1778, and in the third year of the Independence of America.

NEW HAMPSHIRE.

Josiah Bartlett.
John Wentworth, jun.

MASSACHUSETTS BAY.

John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovell.
Samuel Holten.

RHODE ISLAND.

William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

CONNECTICUT.

Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

NEW YORK.

Jos. Duane.
Fra Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

NEW JERSEY.

Jno. Witherspoon.
Nath. Scudder.

PENNSYLVANIA.

Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jon. Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

DELAWARE.

Thos. M'Kean.
John Dickinson.
Nicholas Van Dyke.

MARYLAND.

John Hanson.
Daniel Carrol.

VIRGINIA.

Richard Henry Lee.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahr unseres Herrn 1778, und im dritten Jahr der Unabhängigkeit Amerika's.

New-Hamshire.

Josiah Bartlett.
John Wentworth jun.

Massachusetts-Bai.

John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovell.
Samuel Holten.

Rhode-Island u. s. w.

William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

Connecticut.

Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

New-York.

Jos. Duane.
Fra. Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

New-Jersey.

Jno. Witherspoon.
Nath. Scudder.

Pennsylvania.

Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jona. Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

Delaware.

Thos. M'Kean.
John Dickinson.
Nikolas Van Dyke.

Maryland.

John Hanson.
Daniel Carrol.

Virginia.

Richard Henry Lee.

John Banister.
Thomas Adams.
Jno. Harvie.
Francis Lightfoot Lee.

William Henry Drayton.
Jno. Mathews.
Richard Hutson.
Thos. Heyward, jun.

NORTH CAROLINA.

John Penn.
Cons. Harnett.
Jno. Williams.

GEORGIA.

Jno. Walton.
Edw. Telfair.
Edwd. Langworthy.

SOUTH CAROLINA.

Henry Laurens.

John Banister.
Thomas Adams.
Jno. Harvie.
Francis Lightfoot Lee.

William Henry Drayton.
Jno Mathews.
Richard Hutson.
Thos. Heyward jun.

Nord-Carolina.

John Penn.
Cons. Harnett.
Jno. Williams.

Süd-Carolina.

Henry Laurens.

Georgien.

Jno. Walton.
Edw. Telfair.
Edwd. Langworthy.

D.

CONSTITUTION OF THE UNITED STATES.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, ensure domestic tranquillity, provide for the common defence, promote the general welfare and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, to ordain and establish this Constitution for the United States of America.

ARTICLE I.

Sec. 1.

All legislative powers herein granted, shall be vested in a congress of the United States, which shall consist of a senate and a house of representatives.

Sec. 2.

The house of representatives shall be composed of members chosen every second year by the people of the several states; and the electors in each state shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature.

No person shall be a representative who shall not have attained to the age of twenty-five years, and been seven

D.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommnere Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, Ruhe im Innern zu sichern, für die gemeinsame Vertheidigung Fürsorge zu treffen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unseren Nachkommen gewiß zu machen, verordnen und errichten hiermit die Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Erster Abschnitt.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt.

Das Haus der Abgeordneten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eignen Staate erforderlich sind.

Niemand soll Abgeordneter werden können, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und sieben Jahre Bürger

years a citizen of the United States; and who shall not, when elected, be an inhabitant of that State in which he shall be chosen.

Representatives and direct taxes shall be apportioned among the Several States which may be included within this Union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, three fifths of all other persons. The actual enumeration shall be made within the three years after the first meeting of the Congress of the United States, and within every subsequent term of ten years, in such manner as they shall by law direct. The number of Representatives shall not exceed one for every thirty thousand, but each State shall have at least one Representative; and until such enumeration shall be made, the State of *New Hampshire* shall be intitled to choose three; *Massachusetts* eight; *Rhode Island* and *Providence Plantation* one; *Connecticut* five; *New York* six; *New Jersey* four; *Pennsylvania* eight; *Delaware* one; *Maryland* six; *Virginia* ten; *North Carolina* five; *South Carolina* five; and *Georgia* three.

When vacancies happen in the Representation from any State. the executive authority thereof shall issue writs of election to fill up such vacancies.

The House of Representatives shall choose their speaker and other officers and shall have the sole power of impeachment.

Sec. 3.

The Senate of the United States shall be composed of

der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staats ist, in welchem er gewählt wurde.

Die Abgeordneten und die directen Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union begriffen sein mögen, verhältnißmäßig, je nach deren respectiver Anzahl, vertheilt werden, die so berechnet wird, daß der ganzen Anzahl freier Personen, einschließlich derer, so eine Zeit von Jahren zu dienen verbunden sind und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zugezählt werden. Die dießmalige Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten Statt finden und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von 10 Jahren in der Art, wie man es durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Abgeordneten soll nicht Einen von 30,000 überschreiten, aber jeder Staat soll wenigstens einen Abgeordneten haben, und bis eine solche Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode Island und Providence Plantation 1, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 6, Virginien 10, Nord-Carolina 5, und Georgien 3, zu wählen berechtigt sein.

Wenn in der Repräsentation irgend eines Staates Stellenerledigungen eintreten, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen um die erledigten Stellen zu ergänzen.

Das Haus der Abgeordneten soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen, und die alleinige Machtbefugniß einer Klageanbringung vor dem Senat haben.

Dritter Abschnitt.

Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Sena-

two Senators from each State, chosen by the legislature thereof, for six years; and each Senator shall have one vote.

Immediately after they shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided, as equally as may be, into three classes. The seats of the Senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year, of the second class at the expiration of the fourth year, and of the third class at the expiration of the sixth year, so that one third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation or otherwise, during the recess of the legislature of any State, the executive thereof may make temporary appointments, until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

No person shall be a Senator who shall not have attained the age of thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of the State for which he shall be chosen.

The Vice-President of the United States shall be President of the Senate, but shall have no vote without they be equally divided.

The Senate shall choose their other officers, and also a President pro-tempore in the absence of the Vice-President, or when he shall exercise the office of the President of the United States.

The Senate shall have the sole power to try all impeachments; when sitting for that purpose they shall be on oath or affirmation. When the President of the United States is terid, the Chief Justice shall preside; and no person shall

toren von jedem Staat zusammengesetzt sein, welche die gesetzgebende Behörde desselben auf 6 Jahre erwählt hat; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Unmittelbar nach ihrer auf die erste Wahl erfolgten Versammlung, sollen sie so gleichförmig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren 1. Klasse sollen mit dem Ablauf des zweiten Jahres, die der 2. Klasse nach Ablauf des vierten Jahres, und die der 3. Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres erledigt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt werde; und wenn Stellen durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise erledigt werden, während die gesetzgebende Behörde irgend eines Staates keine Sitzung hält, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Bestallungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann solche erledigte Stellen wieder ausfüllen soll.

Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren hat und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner desjenigen Staates war, für welchen er erwählt wurde.

Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleich vertheilt sind.

Der Senat soll seine anderen Beamten wählen und ebenso einen Präsidenten **pro tempore**, in Abwesenheit des Vice-Präsidenten oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, alle angebrachte Anklagen zu untersuchen. Wenn er zu dem Ende Sitzungen hält, so soll er vorher durch Eidschwur oder feierliche Versicherung verpflichtet werden. Wird der Präsident der Vereinig-

be convicted without the concurrence of two-thirds of the members present.

Judgment in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust or profit under the United States; but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgment, and punishment according to law.

Sec. 4.

The time, place and manner of holding elections for Senators and Representatives shall be prescribed in each *State* by the legislature thereof. But the Congress may, at any time, by law, make or alter such regulations, except as to the plans of choosing Senators.

The Congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Sec. 5.

Each house shall be the judge of the elections, returns and qualifications of its own members; and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorised to compel the attendance of absent members, in such manner and under such penalties, as each house may provide.

ten Staaten vor Gericht geladen, so soll der Oberrichter den Vorsitz führen und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, ohne daß zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder übereinstimmen.

Ein Urtheil in Anklagefällen soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Amtsentsetzung und Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden und zu verwalten; aber der überwiesene Theil soll demungeachtet der Anklage (vor dem Geschwornen-Gerichte), dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

Vierter Abschnitt.

Zeit, Ort und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Abgeordnete sollen in jedem Staat von dessen gesetzgebender Behörde vorgeschrieben werden; aber der Congreß darf zu jeder Zeit durch's Gesetz derartige Regulirungen machen oder ändern, ausgenommen über die zur Wahl der Senatoren bestimmten Orte.

Der Congreß soll sich wenigstens Einmal in jedem Jahre versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montag des Decembers statt finden, wenn man nicht durch's Gesetz einen andern Tag dazu bestimmen wird.

Fünfter Abschnitt.

Einem jeden Hause steht das Richteramt über die Wahlen, Wahlberichte und Wahlbefugnisse seiner eigenen Mitglieder zu, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Betrieb der Geschäfte nöthige Anzahl sein, aber eine kleinere Zahl darf sich von einem Tag zum andern vertagen und ist bevollmächtigt, die Ankunft abwesender Mitglieder in der Art und durch solche Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen wird.

Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen,

Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and with the concurrence of two-thirds, expel a member.

Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgment require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one-fifth of those present, be entered on the journal.

Neither house during the session of Congress shall, without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two *houses* shall be sitting.

Sec. 6.

The Senators and Representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid out of the treasury of the United States. They shall, in all cases except treason, felony, and breach of the peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective houses, and in going to or returning from the same; and for any speech or debate in either house they shall not be questioned in any other place.

No Senator or Representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been

seine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens bestrafen und mit Zustimmung von Zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen halten und es von Zeit zu Zeit mit Ausnahme solcher Theile, die es nach seinem Urtheil geheim zu halten für nöthig hält, veröffentlichen. Die Stimmen der Mitglieder eines jeden für oder gegen irgend eine in Rede stehende Sache, sollen auf Verlangen von Ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingetragen werden.

Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des anderen, seine Sitzungen, während der Dauer des Congresses, länger als 3 Tage aussetzen, noch sie an irgend einen anderen Ort verlegen als an den, worinnen beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

Sechster Abschnitt.

Die Senatoren und Abgeordneten sollen eine Geldvergütung für ihre Dienstleistung erhalten, die durch's Gesetz fest zu bestimmen und aus dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer respect. Häuser, sowie während dem Hingang zu oder der der Rückkehr von denselben, nicht verhaftet zu werden; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem anderen Orte zur Rede gestellt werden können.

Kein Senator oder Abgeordneter soll während der Zeit, für die er gewählt worden, in irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte, welches während solcher Zeit geschaffen worden oder dessen Einkünfte vergrößert worden sind, angestellt werden. Und Niemand, der

created, or the emoluments whereof shall have been increased during such time. And no person holding any office under the United States shall be a member of either house during his continuance in office.

Sec. 7.

All bills for raising revenues shall originate in the House of Representatives; but the Senate may propose or concur with amendments, as on other bills.

Every bill which shall have passed the House of Representatives and the Senate, shall, before it becomes a *law*, be presented to the President of the United States; if he approve, he shall sign it; but if not, he *shall return it* with his objections to that house in which it *shall* have originated, who shall enter the objections at large upon their journals and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two-thirds of that house shall agree to pass the bill, it shall be sent together with the objections to the other house, by which it shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house it shall become a law. But in all such cases, the vote of both houses shall be determined by yeas and nays, and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the President within ten days (Sundays excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law in like manner as if he had igned it, unless the Congress by their ad-

irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Siebenter Abschnitt.

Alle Gesetzentwürfe zur Erhebung von Staatseinkünften sollen aus dem Hause der Abgeordneten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei anderen Gesetzentwürfen, Verbesserungen vorschlagen oder dazu mitwirken.

Jeder Gesetzentwurf, der in dem Hause der Abgeordneten und des Senats durchgegangen ist, soll, bevor er zum Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten überreicht werden; ertheilt dieser seine Zustimmung, so soll er ihn unterzeichnen; wo nicht, so soll er ihn mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, aus dem er hervorgegangen ist, und welches die Einwendungen ausführlich in sein Tagebuch aufnehmen und denselben nochmaliger Erwägung unterwerfen soll. Wenn dann, nach solcher Wiedererwägung, Zwei Drittheile des Hauses über die Annahme des Gesetzentwurfs übereinkommen, so soll er mit sammt den Einwendungen dem andern Hause zugesendet werden, von dem er gleichfalls nochmals in Erwägung gezogen werden soll. Wird er dann von Zwei Drittheilen dieses Hauses genehmigt, so soll er Gesetzeskraft erhalten. In allen solchen Fällen jedoch sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja oder Nein bestimmt ausgedrückt und die Namen der Personen, welche für oder gegen den Gesetzentwurf stimmen, in das Tagebuch jedes bezüglichen Hauses eingetragen werden. Wenn irgend ein Gesetzentwurf vom Präsidenten nicht innerhalb 10 Tagen (die Sonntage ungerechnet), nachdem er ihm überreicht worden ist, zurückkommt, so soll er eben so Gesetzeskraft erhalten, als ob er ihn unterzeichnet hätte,

journment prevent its return; in which case it shall not be a law.

Every order, resolution, or vote, to which the concurrence of the Senate and House of Representatives may be necessary (except on a question of adjournment) shall be presented to the President of the United States; and before the same shall take effect, shall be approved by him, or, being disapproved by him, shall be repassed by two-thirds of the Senate and House of Representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.

SEC. 8.

The Congress shall have power —

To lay and collect taxes, duties, imposts and excises; to pay the debts and provide for the common and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises, shall be uniform throughout the United States:

To borrow money on the credit of the United States:

To regulate commerce with Foreign Nations, and among the several States and with the Indian tribes:

To establish a uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subject of bankruptcies, troughout the United States:

To coin money, regulate the value thereof, and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures:

To provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States:

es sei denn, der Congreß verhindere seine Rückkunft durch die Vertagung, in welchem Fall der Entwurf keine Gesetzeskraft haben soll.

Eine jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senats oder des Hauses der Abgeordneten nöthig ist, (mit Ausnahme der Frage über Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und bevor sie in Wirksamkeit treten, von ihm genehmigt sein, oder wenn er sie nicht genehmigt, so sollen sie nochmals durch die Entscheidung von Zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Abgeordneten durchgegangen sein, übereinstimmend mit den bei den Entwürfen vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen.

Achter Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben:

Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen. Aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durch die Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanleihen zu machen.

Den Handel mit fremden Nationen, und zwischen den einzelnen Staaten, sowie auch mit den Indianerstämmen zu regeln.

Eine durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmige Verordnung über Naturalisation und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen zu machen.

Geld zu schlagen und dessen, sowie fremder Münzen Werth zu bestimmen, und Ein Maaß und Gewicht festzusetzen.

Wegen Bestrafung der Nachmachung von Scheinen und

To establish post offices and post roads:

To promote the progress of science and useful arts, by securing, for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their respective writings and discoveries:

To constitute tribunals inferior to the Supreme Court, to define and punish piracies and felonies committed on the high Seas, and offences against the laws of nations:

To declare war, grant letters-of-marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water.

To raise and support armies; but no appropriation of money to that use shall be for a longer term than *two* years:

To provide and maintain a navy:

To make rules for the government and regulation of the land and naval forces:

To provide for calling forth the Militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections, and repel invasions.

To provide for organizing, arming, and disciplining the Militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States, reserving to the States, respectively, the appointment of the officers and the authority of training the Militia according to the discipline prescribed by Congress:

und umlaufender Münze der Vereinigten Staaten Verfügung zu treffen.

Postämter und Poststraßen zu errichten.

Das Fortschreiten der Wissenschaft und nützlicher Künste dadurch zu befördern, daß er, jedoch nur für beschränkte Zeiten, Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre respectiven Schriften und Entdeckungen sichert.

Dem obersten Gerichtshof untergebene Tribunale zu ernennen, über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, so wie über Verletzungen der Völkerrechte zu entscheiden und deren Bestrafung zu verhängen.

Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe zu verleihen und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll kein Geld hierzu für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre verwilligt werden.

Eine Seemacht auszurüsten und zu erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Befehligung und Einrichtung der Land- und Seemacht zu treffen.

Den Aufruf der Landwehr zu besorgen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu dämpfen uud Angriffe abzuwehren.

Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Landwehr und für die Befehligung desjenigen Antheils davon, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet werden darf, wobei den respect. Staaten das Ernennungsrecht der Officiere und die Ermächtigung, die Landwehr nach der von dem Congreß vorgeschriebenen Disciplin einzuüben, vorbehalten ist.

In allen Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Bezirk, dessen Größe nicht 10 □Meilen überschreitet, auszu-

To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever over such district, not exceeding ten miles square, as may by cession of particular States and the acceptance of Congress become the seat of Congress of the United States, and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the State in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dock-yards, and other public buildings; and —

To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers vested by this constitution in the government of the United States or in any department or officer thereof.

Sec. 9.

The migration or importation of such persons as any of the States now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the year 1808; but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended unless when, in case of rebellion, or invasion, the public safety may require it.

No bill of attainder, or ex post facto law shall be passed.

No capitation or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration herein before directed to be taken. No tax or duty shall be laid on articles to be exported from any State. No preference shall be given

üben, der durch Abtretung einzelner Staaten und nach Annahme vom Congreß, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, die, mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde desjenigen Staates, worinnen dieselben sich befinden, Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und anderer öffentlicher Bauten käuflich erworben worden sind: — und

Alle nöthige und passende Gesetze zu machen, um die vorstehenden und alle anderen Machtbefugnisse, welche in Gemäßheit dieser Verfassung von der obersten Behörde der Vereinigten Staaten oder von irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten desselben bekleidet werden, zur Ausführung zu bringen.

Neunter Abschnitt.

Die Einwanderung oder die Einführung solcher Personen, wie sie irgend einer von den jetzt bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll von dem Congreß vor dem Jahr 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf eine Steuer oder Abgabe, welche nicht 10 Dollars für die Person übersteigt, auf solche Einführung gelegt werden.

Das Vorrecht der Habeas Corpus Acte soll nicht aufgehoben werden dürfen, außer wenn es in Fällen eines Aufruhrs oder eines feindlichen Anfalls die öffentliche Sicherheit erfordert.

Es soll keine Bannbill und kein Gesetz ex post facto gemacht werden.

Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll auferlegt werden, die nicht im Verhältniß zu dem Census oder der hierinnen vorher verfügten Aufzählung entnommen werden kann. Es soll keine Steuer oder Abgabe auf Ausfuhrartikel aus einem Staat auferlegt werden; durch keinerlei Verordnung über den Handel

by any regulation of revenue or commerce to the ports of one State over those of another; nor shall vessels bound to or from one State be obliged to enter, clear or pay duties in another.

No money shall be drawn from the treasury but in consequence of appropriations made by law: and a regular statement and account of receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

No title of nobility shall be granted by the United States, and no person holding any office of profit or trust under them, shall, without the consent of Congress, accept of any present, emolument, office, or title of any kind whatsoever, from any King, Prince, or Foreign State.

Sec. 10.

No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation; grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of credit; make anything but gold or silver coin a tender in payment of debts; pass any bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts; or grant any title of nobility.

No State shall, without the consent of Congress lay any imposts, or duties on imports, or exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imports laid by any

oder Staatseinkünfte soll den Häfen des einen Staats über die eines anderen irgend ein Vorrecht eingeräumt werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu einem anderen Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, einzulaufen, umzuladen oder in einem anderen Staate Zoll zu zahlen.

Keine Gelder sollen aus dem Staatsschatz genommen werden dürfen, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und eine Rechnungsablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der irgend ein unter ihnen stehendes besoldetes oder Ehrenamt bekleidet, soll ohne Genehmigung des Congresses, irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel irgend einer Art und von irgend einem Könige, Fürsten, oder fremden Staate annehmen dürfen.

Zehnter Abschnitt.

Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündniß oder eine Verbindung einlassen, Kaper= und Repressalienbriefe ertheilen, Geld schlagen, Staatspapiere ausgeben, etwas anderes als Gold= und Silbermünzen zur Bezahlung von Schulden anbieten, eine Bannbill, ein Gesetz ex post facto oder ein Gesetz, welches den Verbindlichkeiten eines Vertrages zuwider ist, erlassen, auch keinen Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Zölle oder Auflagen auf Ein= und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungs=Gesetze ist, und der reine Ertrag aller Auflagen und Zölle, die in irgend einem Staat auf Ein= oder Ausfuhrartikel gelegt sind, soll dem Staatsschatz der Vereinig=

State on imports or exports, shall be for the treasury of the United States, and all such laws shall be subject to the revision and controul of the congress. No State shall without the consent of the Congress lay any duty of tonnage, keep troops or Ships of War in time of peace, enter into any agreement or compact with another State, or with a foreign power, or engage in War unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

ARTICLE II.

SEC. 1.

The Executive power shall be vested in a President of the United States of America. He shall hold his office for the term of four years, and, together with the Vice-President, chosen for same term, be elected as follows:

Each State shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors equal to the whole number of Senators and Representatives to which the State may be intitled in Congress; but no Senator, or Representative, or person holding an office of trust or profit under the United States shall be appointed an elector.

The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes; which day shall be the same throughout the United States.

No person except a natural born citizen, or a citizen of the United States at the time of the adoption of this constitution, shall be eligible to the office of President; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have

ten Staaten zu gut kommen und alle derley Gesetze sollen der Durchsicht und Controle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem anderen Staate oder einer fremden Macht treten, und in einen Krieg sich einlassen, es sei denn, er werde wirklich feindlich angefallen oder er befinde sich in einer so drohenden Gefahr, daß kein Verzug zulässig sei.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Die vollziehende Macht soll von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von 4 Jahren inne haben und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vicepräsidenten in folgender Art gewählt werden:

Ein jeder Staat bestimmt in der Art, wie es seine gesetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, die gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Abgeordneten sei, zu welcher der Staat im Congreß berechtigt ist; jedoch soll kein Senator oder Abgeordneter, oder eine Person, die ein unter den Vereinigten Staaten stehendes, besoldetes oder Ehrenamt, bekleidet, zum Wahlmann bestellt werden.

Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll ein und derselbe für die ganzen Vereinigten Staaten sein.

Nur ein ursprünglich Eingeborener oder ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution, soll zum Präsidentenamt wahlfähig sein, Niemand jedoch, der

attained to the age of thirty-five years and been fourteen years a resident within the United States.

In case of the removal of the President from office, or of his death, resignation, or inability to discharge the powers and duties of the said office, the same shall devolve on the Vice-President, and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation or inability, both of the President and Vice-President, declaring what officer shall then act as President, and such officer shall act accordingly until the disability be removed, or a President be elected.

The President shall at stated times receive for his services, a compensation which shall neither be increased, or diminished during the period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

Before he enter on the execution of his office he shall take the following oath or affirmation.

,,I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the office of the President of the United States, and will, to the best of my ability, preserve, protect, and defend, the constitution of the United States.

Sec. 2.

The President shall be Commander-in-Chief of the Army and Navy of the United States, and of the Militia of the several States, when called into the actual service of the United States; he may require the opinion in writing, of the

nicht das 35ste Jahr erreicht hat, und nicht seit 14 Jahren seinen Wohnsitz innerhalb der Vereinigten Staaten hatte.

Im Fall der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, Verzichtleistens oder seiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten besagten Amtes auszuüben, soll dasselbe dem Vice-Präsidenten übertragen werden, auch kann der Congreß durch's Gesetz für den Fall der Entsetzung vom Amte, des Todes, der Verzichtleistung, oder Unfähigkeit beider, des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, Verfügung treffen, indem er erklärt, welcher Beamte alsdann die Präsidentschaft übernehmen soll, und dieser Beamte soll in Gemäßheit dessen handeln; bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt sein wird.

Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste einen Gehalt erhalten, der während der Dauer der Zeit für die er gewählt worden, weder erhöht noch verringert werden darf, und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen derselben, irgend ein anderes Emolument erhalten.

Vor dem Antritt seiner Amtsverrichtung soll er folgenden Eid oder feierliches Gelöbniß leisten.

„Ich schwöre (oder gelobe) hiermit feierlichst, daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will."

Zweiter Abschnitt.

Der Präsident soll der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Landwehr der verschiedenen Staaten sein, wenn diese zum activen Dienst der Vereinigten Staaten berufen worden; er kann schriftlich die

principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices, and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

He shall have power, by and with the advice and consent of the Senate, to make treaties, provided two-thirds of the Senators present concur: and he shall nominate, and, by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint Ambassadors, other Public Ministers and Consuls, Judges of the Supreme Court, and all other officers of the United States whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law. But the Congress may by law vest the appointment of such inferior officers as they think proper in the President alone, *in the* courts of law, or in the heads of departments.

The President shall have power to fill up all vacancies that may happen during the recess of the Senate, by granting commissions, which shall expire at the end of their next session.

Sec. 3.

He shall from time to time, give to the Congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient. He may, on extraordinary occasions, convene both houses, or either of them; and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he

Ansicht und Meinung der obersten Beamten in jedem der vollziehenden Regierungsfächer über irgend einen Gegenstand, welcher zu den Verpflichtungen ihres respect. Amtes gehört, nachsuchen, und soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Gnade für alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen, ausgenommen bei Anklagefällen vor dem Senat.

Er soll die Macht haben, durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats Verträge zu machen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren ihm beistimmen; und mit Beirath und Zustimmung des Senats soll er Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten ernennen und einsetzen können, über deren Anstellungen hierinnen nicht auf andere Weise Vorsorge getroffen ist, und die durch ein Gesetz angeordnet werden. Der Congreß kann jedoch gesetzlich die Anstellung aller solcher Beamten, wie man es für dienlich erachtet, dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungsfächer übertragen.

Der Präsident soll die Gewalt haben, alle erledigten Stellen, die während der Sitzungsaussetzung des Senats etwa sich zeigen dürften, durch Ertheilungen von Bestallungen, die am Schlusse der nächsten Sitzung des Senats erlöschen sollen, wieder zu besetzen.

Dritter Abschnitt.

Er soll dem Congreß von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand der Union geben und dessen Erwägung solche Maaßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält. Er darf, bei außeordentlicher Gelegenheit, beide Häuser oder eins davon zusammenberufen, und im Fall, daß sie über ihre Vertagungszeit nicht einig mit einander werden können, kann

shall receive ambassadors and other public ministers — he shall take care that the laws be faithfully executed; and shall commission all the officers of the United States.

Sec. 4.

The president, vice-president, and all civil officers of the United States, shall be removed from office on impeachment for, and conviction of, treason, bribery, or other high crimes and misdemeanours.

ARTICLE III.

Sec. 1.

The judicial power of the United States, shall be vested in one Supreme Court, and in such inferior courts, as the Congress may, from time to time ordain and establish. The judges both of the Supreme and inferior court, shall hold their offices during good behaviour; and shall, at stated times, receive for their services, a compensation which shall not be diminished during their continuance in office.

Sec. 2.

The judicial power shall extend to all cases in law and equity arising under this constitution, the laws of the United States, and treaties made, or which shall be made under their authority; to all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls; to all cases of admiralty and marine jurisdiction; to controversies to which the United States

er ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt vertagen. Er soll die Gesandten und andere öffentliche Abgeordnete empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen und die Bestallungen aller Offiziere der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

Der Präsident, Vice-Präsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden, auf Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Erster Abschnitt.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll von einem obersten Gerichtshof und solchen Untergerichtshöfen bekleidet werden, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag. Die Richter des obersten Hofes wie der unteren Gerichtshöfe sollen, so lange sie sich eines guten Betragens befleißigen, ihre Aemter behalten und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen über alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter der Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; über alle Fälle, die Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen, über alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit, über Streitigkeiten, worinnen die Vereinigten Staaten eine Partei bilden, über Strei-

shall be a party; to controversies between two or more States; between a State and citizen of another State; between citizens off different States; between citizens of the same State claiming lands, under-grants of different States; and between a State and citizens thereof, and foreign States, citizens, and subjects.

In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a State shall be a party, the Supreme Court, shall have original jurisdiction. In all the other cases before-mentioned, the supreme Court shall have appellate jurisdiction both as to law and fact, with such exceptions, and under such regulations as the Congress shall make.

The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the State where the said crimes shall have been committed, but when not committed in any State, the trial shall be in such place or places as the Congress may by law have directed.

Sec. 3.

Treason against the United States shall consist only in levying war against them or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or on confession in open court.

tigkeiten zwischen zweien oder mehr Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen den Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Partei ist, soll der oberste Hof ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen anderen vorerwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit, sowohl in Bezug auf Gesetz als auf die That haben, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie sie der Congreß machen wird.

Die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen, mit Ausnahme der Anklage vor dem Senat, soll durch's Geschwornengericht geschehen und ein solches Verfahren in denjenigen Staaten gehalten werden, worinnen das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an dem Orte oder den Orten gehalten werden, die der Congreß dazu durch's Gesetz bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Erregung eines Krieges gegen dieselben, oder in einem Anhang an deren Feinde, indem diesen Hülfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß im offenen Gerichtshof.

The Congress shall have the power to declare the punishment of treason; but no attainder of treason shall work corruption of blood, or forfeiture, except during the life of the person attainted.

ARTICLE IV.

Sec. 1.

Full faith and credit shall be given in each State to the public acts, records, and judicial proceedings of every other State, and the Congress may, by general laws, prescribe the manner in which such acts, records, and proceedings, shall be proved and the effect thereof.

Sec. 2.

The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several States.

A person charged in any State with treason, felony, or other crime, who shall flee from justice, and be found in another State, shall, on demand of the executive authority of the State from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having jurisdiction of the crime.

No person held to service or labour in one State under the laws thereof, escaping into another, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labour; but shall be delivered up on claim of the party to whom such service or labor may be due.

Der Congreß soll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen, aber keine öffentliche Ueberweisung desselben soll einen Schandfleck auf eine Familie werfen, oder Vermögensconfiscation, außer während der Lebensdauer des Ueberwiesenen, bewirken.

Artikel IV.

Erster Abschnitt.

Volles Vertrauen und voller Glaube soll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichem Verfahren eines jeden anderen Staates gegeben werden; und der Congreß kann, durch allgemeine Gesetze, die Art und Weise vorschreiben, auf die solche Acten, Urkunden und richterliche Verfahren erprobt werden und welches ihre Wirkung sein soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein.

Eine Person, die in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder eines anderen Verbrechens angeklagt, vor der Justiz flieht und in einem anderen Staat befunden wird, soll auf Begehren der vollziehenden Gewalt desjenigen Staates, aus dem sie entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Niemand, der in einem Staat zu Dienst oder Arbeit nach den Gesetzen gehalten ist, und in einen anderen entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung hierinnen, von solchem Dienst oder Arbeit entlastet werden; sondern soll auf Forderung derjenigen Partei, der er Dienst oder Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.

SEC. 3.

New States may be admitted by the Congress into this Union; but no new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State, nor any State be formed by the junction of two or more States, or parts of States, without the consent of the Legislatures of the States concerned, as well as of Congress.

The Congress shall have power to dispose of, and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this Constitution shall be so construed as to prejudice any claim of the United States, or of any particular State.

SEC. 4.

The United States shall guarantee to every State in this Union, a republican form of government, and shall protect each of them against invasion; and, on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened) against domestic violence.

ARTICLE V.

The Congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this Constitution; or, on application of the legislatures of two thirds of the several States shall call a convention for proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several Sta-

Dritter Abschnitt.

Neue Staaten können durch den Congreß in die Union aufgenommen werden, aber kein neuer Staat darf innerhalb der Gerichtsbarkeit irgend eines anderen Staates gebildet oder errichtet werden, auch darf kein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Behörden der betheiligten Staaten sowohl, als des Congresses.

Der Congreß soll die Gewalt haben, über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich dessen alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und es soll nichts in dieser Verfassung so ausgelegt werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates ein Nachtheil erwachsen könne.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren und sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollziehenden Behörde (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Congreß soll, wenn es Zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen, oder er soll, auf Gesuch der gesetzgebenden Behörden von Zwei Drittheilen der einzelnen Staaten, einen Convent zum Vorschlag von Verbesserungen berufen, welche in beiden Fällen nach ihrem ganzen Inhalt und Zweck als Theile dieser Verfassung gelten sollen, sobald als sie durch die gesetzgebende

tes, or by conventions in three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided that no amendment which may be made prior to the year 1808, shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth Section of the First Article; and that no State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate.

ARTICLE VI.

All debts contracted, and engagements entered into before the adoption of this Constitution, shall be as valid against the United States under this Constitution, as under the confederation.

This Constitution and the laws of the United States, which shall be made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be made under the authority of the United States, shall be the Supreme law of the land; and the judges in every State, shall be bound thereby; anything in the Constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.

The Senators and Representatives before mentioned, and the members of the several State legislatures, and all executive and judicial officers both of the United States, and of the several States, shall be bound by oath or affirmation, to support this Constitution; but no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States.

Behörde von Drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder von Conventen in Drei Viertheilen derselben genehmigt worden sind, da die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen werden mag, unter der Bedingung, daß keine vor dem Jahr 1808 angeordnete Verbesserung auf irgend eine Weise die erste und die vierte Clausel in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels verletze, und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt würde.

Artikel VI.

Alle vor der Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Conföderation.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Folge derselben gemacht werden, so wie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge, sollen das höchste Landesgesetz bilden und für die Richter eines jeden Staates bindend sein, wenn auch etwas in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

Die vorerwähnten Senatoren und Abgeordneten, und die Mitglieder der verschiedenen Staatsgesetzgebenden Behörden und alle vollziehenden und richterlichen Beamten, der Vereinigten sowie der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder Gelöbniß zur Aufrechthaltung dieser Constitution verpflichtet werden; doch soll kein religiöser Prüfungseid zur Befähigung für irgend ein Amt oder eine öffentliche Obliegenheit in den Vereinigten Staaten gefordert werden.

ARTICLE VII.

The ratification of the conventions of nine States, shall be sufficient for the establishment of this Constitution between the States so ratifying the same.

Done in convention, by the unanimous consent of the States present, the seventeenth day of September, in the year of our Lord, one Thousand Seven Hundred and Eighty-seven, and of the Independance of the United States of America, the twelfth. In witness hereof, we have hereunto subscribed our names.

GEORGE WASHINGTON,
President and Deputy from Virginia.

NEW HAMPSHIRE.
John Langdon.
Nicholas Gilman.

MASSACHUSETTS.
Nathanial Gorham.
Rufus King.

CONNECTICUT.
William Samuel Johnson.
Roger Sherman.

NEW YORK.
Alexander Hamilton.

NEW JERSEY.
William Livingston.
David Brearly.
William Patterson.
Jonathan Drayton.

PENNSYLVANIA.
Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fitzsimons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Governeur Morris.

DELAWARE.
George Read.
Gunning Begford, junr.
John Dickinson.
Richard Bassett.
Jacob Broom.

Artikel VII.

Die Ratification der Uebereinkünfte von 9 Staaten soll hinreichend sein zur Errichtung dieser Verfassung zwischen den dieselbe ratificirenden Staaten.

So geschehen im Convent auf einmüthige Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, den 7. September im Jahr unseres Herrn ein tausend siebenhundert sieben und achtzig, und im Zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß dessen haben wir hier unten unsere Namen unterschrieben.

George Washington,
Präsident und Abgeordneter von Virginien.

New = Hampshire.

John Langdon.
Nicolas Gilman.

Massachusetts.

Nathaniel Gorham.
Rufus King.

Connecticut.

William Samuel Johnson.
Roger Sherman.

New = York.

Alexander Hamilton.

New = Jersey.

William Livingston.
David Brearly.
William Patterson.
Jonathan Drayton.

Pennsylvanien.

Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fizsimons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Governeur Morris.

Delaware.

Georg Read.
Gunning Begford, jun.
John Dickinson.
Richard Basset.
Jacob Broom.

MARYLAND.

James M'Henry.
Daniel of St. Thomas Jenifer.
Daniel Carroll.

VIRGINIA.

John Blair.
James Madison, Junr.

NORTH CAROLINA.

William Blount.
Richard Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

SOUTH CAROLINA.

John Rutledge.
Charles Cotsworth Pinkney
Charles Pinkney.
Pierce Butler.

GEORGIA.

William Few.
Abraham Baldwin.

Attest. **WILLIAM JACKSON**, Secretary.

Maryland.

James M'Henry.
Daniel of St. Thomas Jenifer.
Daniel Carrol.

Virginien.

John Blair.
James Madison, jun.

Nord-Carolina.

William Blount.
Richard Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

Süd-Carolina.

John Rutledge.
Charles Cotsworth Pinckney.
Charles Pinckney.
Pierce Butler.

Georgien.

William Few.
Abraham Baldwin.

Bezeugt. William Jackson, Secretär.

E.

AMENDMENTS TO THE CONSTITUTION.

ARTICLE I.

Congress shall make no law respecting an establishment of Religion, or prohibiting the free exercise thereof or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble and to petition the government for the redress of grievances.

ARTICLE II.

A well regulated militia being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear arms, shall not be infringed.

ARTICLE III.

No soldier shall, in time of peace, be quartered in any house without the consent of the owner; nor in time of war, but in a manner to be prescribed by law.

ARTICLE IV.

The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches

E.

Verbesserungen der Verfassung.

Artikel I.

Der Congreß soll kein Gesetz erlassen, bezüglich auf Einführung einer Religion oder welches deren freie Ausübung hindert, oder die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden zu bitten, verkürzt.

Artikel II.

Da eine wohleingerichtete Landwehr zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung des Eigenthümers einquartirt werden; und in Kriegszeiten, nur in der durch's Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effecten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt, und keine Verhaftsbefehle sollen, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß gestützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort und die zu verhaftenden Personen oder Gegenstände beschrieben worden, erlassen werden.

and seizures, shall not be violated; and no warrants shall issue but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the person or things to be seized.

ARTICLE V.

No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the militia when in actual service in time of war or public danger; nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb, nor shall be compelled in any criminal case, to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty, or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use without just compensation.

ARTICLE VI.

In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law; and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor; and to have the assistance of counsel for his defence.

Artikel V.

Niemand soll wegen eines Kapital- oder anderen infamirenden Verbrechens anders zu Red' und Antwort gehalten sein, als auf eine Anzeige oder Anklage der großen Jury, mit Ausnahme der bei der Land- und Seemacht oder in der Landwehr vorkommenden Fällen, wenn dieselbe in Zeiten des Krieges oder öffentlicher Gefahr sich in activem Dienst befindet; auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gesetzt, auch nicht in irgend einem Criminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; noch anders, als auf gehörigen gesetzlichen Vorgang, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt, und kein Privateigenthum zu öffentlichem Gebrauch ohne gerechte Vergütung genommen werden.

Artikel VI.

Bei allen peinlichen Gerichtsverhandlungen soll der Angeklagte das Recht eines raschen und öffentlichen Verfahrens durch eine unparteiische Jury des Staates und Bezirkes genießen, worinnen das Verbrechen begangen wurde, auch muß der Bezirk vorher durchs Gesetz fest ausgemacht und der Angeklagte über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet sein. Er soll ferner das Recht haben, mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden, Zwangsverfahren anzuwenden und Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und soll den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung haben.

Artikel VII.

Bei allen gemeinbürgerlichen Rechtssachen, wo der, in Streitfrage stehende Werth 20 Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschwornengericht bewahrt werden und keine von demselben verhandelte Thatsache soll auf

ARTICLE VII.

In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved; and no fact tried by a jury, shall be otherwise re-examined in any Court of the United States, than according to the rules of the common law.

ARTICLE VIII.

Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed — nor cruel and unusual punishments inflicted.

ARTICLE IX.

The enumeration in the constitution of certain rights; shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

ARTICLE X.

The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

ARTICLE XI.

The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against the United States by citizens of another State, or by citizens or subjects of any foreign State.

andere Art, als den Vorschriften des gemeinbürgerlichen Gesetzes gemäß, in einem anderen Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht werden.

Artikel VIII.

Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Körperstrafen verhängt werden.

Artikel IX.

Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung soll nicht die Deutung veranlassen, andere, dem Volke zurückbehaltene Rechte zu verweigern oder zu beeinträchtigen.

Artikel X.

Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfassung weder übertragen noch durch letztere den Staaten untersagt wurden, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines anderen Staates oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen die Vereinigten Staaten begonnen oder betrieben wurde.

Artikel XII.

Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch Ballot für einen Präsidenten oder Vicepräsidenten abstimmen, von denen wenigstens einer kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie

ARTICLE XII.

The electors shall meet in their respective States and vote by ballot, for President or Vice-President — one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice-President, — and they shall make distinct lists of all persons voted for as President, and of all persons voted for as Vice-President, and of the number of votes for each — which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the government of the United States, directed to the President of the Senate: the President of the Senate shall, in presence of the Senate, and House of Representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted; the person having the greatest number of votes for Presidents shall be the President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers — not exceeding three on the list of those voted for as President, the House of Representatives, shall chose immediately, by ballot, the President. But in choosing a President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the States; and a majority of all the States shall be necessary to a choice. And if the House of Representatives shall not choose a President whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of March next following, then the Vice-President shall act as President, as in the case of the death, or other constitutional debility of the President.

sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vicepräsidenten bestimmen, und sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll nun in Gegenwart des Senats und des Abgeordnetenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden; die Person, so die höchste Stimmenanzahl zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Abgeordneten von den Personen, welche auf der Präsidentenstimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch Ballot den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zweidrittheilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit von allen Staaten soll zur Wahl vonnöthen sein. Sollte aber das Haus der Abgeordneten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst folgenden Monates März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungiren.

The person having the greatest number of votes as Vice-President, shall be the Vice-President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have a majority then from the two highest numbers on the lists, the Senate shall choose the Vice-President: a quorum for the purpose shall consist of two-thirds of the whole number of Senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice.

But no person constitutionally ineligible to the office of President, shall be eligible to that of Vice-President of the United States.

Die Person, welche die größte Stimmenanzahl zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

Niemand aber, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

F.

Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf Ausländer.

Der Staat Maine. — Wer als Ausländer Grundbesitz erwirbt und sich später naturalisirt, ist berechtigt in derselben Weise, wie ein eingeborner Bürger, über sein Eigenthum zu disponiren; und hat ein Ausländer urkundlich vor einem Gerichtshofe erklärt, daß er Bürger der Vereinigten Staaten zu werden entschlossen ist, stirbt aber vor Ablauf der erforderlichen drei Jahre, ohne naturalisirt zu sein, so geht der vordem erworbene Grundbesitz desselben an seine Erben über und es steht ihm das Recht zu, testamentarisch darüber zu verfügen, als ob er bereits Bürger gewesen wäre.

Auch kann die Wittwe eines Bürgers, ohne landesangehörig zu sein, ihr Witthum ungehindert antreten und Jedermann ist berechtigt, seinen persönlichen Antheil an einer Hinterlassenschaft zu beanspruchen.

Vermont. — Durch die Constitution dieses Staates ist jedem rechtlichen Manne, der hieher kommt und den Unterthanseid leistet, gestattet, sogleich Land zu kaufen oder auf

irgend eine redliche Weise zu erwerben, zu bewirthschaften und zu veräußern, und nach dem Aufenthalte von einem Jahre erhält derselbe alle Rechte eines gebornen Bürgers; doch erst nach zwei Jahren darf er zum Gouverneur, Gouverneur-Lieutenant, Schatzmeister, Anwalt oder Volksrepräsentanten gewählt werden.

Massachusetts. — Ihr Witthum kann eine Frau antreten, ohne daß sie selbst dem Staatsverbande angehört; auf die Grundstücke aber, die ihr Gatte vor dem Februar 1813 durch Execution eingenommen oder verloren hat, darf sie keine Ansprüche machen. In Beziehung auf Fremde, welche ihren Vermögensantheil aus einer Hinterlassenschaft fordern, gelten dieselben Rechte wie in Maine.

Stirbt ein Ausländer, so wird die Verwaltung seines Eigenthums, wenn sich weder Wittwe noch nächste Verwandte in dem Staate aufhalten, dem Consul oder Viceconsul der Nation übertragen, welcher der Verstorbene angehörte.

Wird ein Ausländer dadurch, daß er kein Landeskind, oder daß er Bürger eines gegen die Vereinigten Staaten kriegführenden Landes ist, verhindert, vor dem Gerichtshofe eine Rechtssache zu verfolgen, so hat die Dauer dieses Krieges keinen Einfluß auf die, im Gesetz über den Anfang der Prozesse, bestimmten rechtlichen Zeiten.

Connecticut. — Einem Fremden, der wenigstens sechs Monate im Staate zugebracht hat, und beim Obergerichtshofe darum einkommt, wird gestattet, zu jedem beliebigen Zwecke Land zu erwerben und zu besitzen, gerade so, als ob er ein geborner Bürger wäre.

Wer nicht Einwohner dieses Landes, oder irgend eines der Vereinigten Staaten ist, und will in einer Stadt desselben wohnen, erhält das Niederlassungsrecht nicht ohne die Zustimmung der Einwohner oder Bürgervorstände und angesehener

Männer der betreffenden Stadt, es sei denn, daß er ein öffentliches Amt bekleidet und dazu berufen ist.

New-York. — Ausländer dürfen Ländereien in Lehn nehmen, verkaufen, verpfänden und vererben, jedoch nicht verpachten, ebenso wie geborne Bürger, vorausgesetzt, daß die Parteien sich vorher eidlich verpflichtet haben, daß der Besitzer in den Vereinigten Staaten zu bleiben gedenkt, sobald als möglich das Bürgerrecht erwerben will und bereits einleitende Maßregeln dazu getroffen hat. Das Recht, Grundbesitz zu verkaufen, zu verpfänden und vererben dauert sechs Jahre von der Zeit an, wo der Eid geleistet worden ist, doch darf der Fremde keine Ländereien übernehmen, bevor er nicht Einwohner geworden ist und den oben erwähnten Eid geleistet hat. Stirbt er innerhalb der sechs Jahre, so werden seine Erben Einwohner der Vereinigten Staaten, als ob er schon Bürger gewesen wäre.

Wenn ein Ausländer über Grundeigenthum verfügt, womit er belehnt ist, so darf er für das Kaufgeld ein Pfand nehmen und wieder verkaufen, um bei einem geschehenen Verkaufe die Bezahlung zu erzwingen.

Ausländer, welche vermöge dieser Verordnungen Grundeigenthum besitzen, sind zu Abgaben, Steuern und Lasten verpflichtet, als ob sie das Bürgerrecht besäßen, jedoch haben sie bei Wahlen kein Stimmrecht, können nicht in die Jury treten und kein bürgerliches Amt verwalten.

Wenn ein Erblasser noch nicht Bürger war, so hat dies auf das Erbe keinen Einfluß, und eine Wittwe kann ihr Witthum ungehindert antreten, wenn sie zur Zeit, wo ihr Gatte starb, im Staate wohnte.

Jedes Vermächtniß von Grundbesitz an eine Person, welche zur Zeit, wo der Erblasser starb, nicht einheimisch und zum Besitz von Grundstücken nicht berechtigt war, ist ungültig.

Ein Ausländer, welcher die nöthigen Vorbereitungen zu seiner Naturalisation noch nicht getroffen hat, ist nicht competent Executor zu werden.

Die Limitations=Acte, so weit sie Ausländer aus einem feindlichen Staate angeht, ist außer Kraft so lange der Krieg mit jenem Lande dauert.

New=Jersey. — In gewisser Beziehung sind die Beschränkungen wegen des Grundbesitzes von Ausländern in diesem Staate ganz beseitigt.

Pennsylvanien. — In dieser Republik dürfen Fremde bis auf fünftausend Acker Land kaufen, pachten und ererben und sind berechtigt, dasselbe wie geborne Bürger zu jedem beliebigen Zwecke zu benutzen: sie dürfen also Grundbesitz erwerben, übernehmen, verwalten und vererben in gleich unbeschränkter Weise wie die Bürger des Landes.

Delaware. — Ausländer, welche in dem Staate leben und gesetzlich erklärt haben, daß sie Einwohner der Vereinigten Staaten zu werden beabsichtigen, sind berechtigt, Ländereien zu erwerben und zu veräußern; auch dürfen, wenn dieselben sterben, Ausländer mit gleicher Berechtigung wie die Bürger, ohne testamentarische Verfügungen Grundstücke erben, wenn sie daselbst wohnhaft sind; ist letzteres jedoch nicht der Fall, so gehen sie derselben verlustig und die Folgen sind dieselben, als ob sie todt wären.

Stirbt ein Ausländer, so wird sein persönlicher Besitz wie der eines Bürgers vertheilt, und seine Verwandten erben ungehindert auch ohne Testament und wenn sie selbst nicht landesangehörig sind.

Maryland. — Ausländer, welche in diesem Staate wohnhaft sind, dürfen Grundbesitz erwerben und darüber disponiren wie Landeskinder, jedoch müssen sie ein Jahr nach der

Erwerbung desselben den Gesetzen der Vereinigten Staaten gemäß eine Erklärung abgeben, daß sie die Absicht haben, Bürger zu werden, und zwölf Monate nachher sich wirklich naturalisiren.

Stirbt ein solcher Ausländer vor Ablauf der Frist, nach der er Bürger werden oder sich naturalisiren wollte, so geht sein Grundbesitz in derselben Weise an seine Erben über, als ob er bereits Bürger gewesen wäre; fallen aber die Ländereien an einen männlichen Nachkommen, so übernimmt er dieselben unter gleichen Bedingungen, wie der frühere Besitzer.

Vernachlässigt ein Ausländer, welcher Grundbesitz hat, jene Erklärung oder seine Naturalisation, so ist jede Abkunft, die er getroffen hat, so gut, als ob er sich dem Gesetze unterworfen hätte. Hat er seine Naturalisation ohne Betrug erlangt, obgleich Fehler im Verfahren vorgekommen sind, so können derartige Versehen der Geltung seiner getroffenen Uebereinkünfte keinen Eintrag thun.

Virginien. — Ausländer, welche in diese Republik kommen und vor einem Gerichtshofe urkundlich die Erklärung abgeben, daß sie in derselben sich niederzulassen beabsichtigen, sind berechtigt, Ländereien zu übernehmen, zu besitzen und zu veräußern, ebenso als ob sie geborene Bürger wären. Solche Personen aber, denen Ländereien durch Erbschaft zufallen, müssen in dem Staate wohnen und erklären, daß sie sich fünf Jahre nach Antretung ihres überkommenen oder ererbten Besitzes naturalisiren wollen.

Süd-Carolina. — In diesem Staate sind die Bestimmungen zu Gunsten der Ausländer denen von New-York ähnlich.

Georgien. — Ausländer, welche ihre Namen im Amthause eines Secretärs des obersten Gerichtshofes der Ge-

gend eintragen, wo sie zu wohnen gedenken, dürfen alle Arten von persönlichem Eigenthum besitzen, verkaufen und vermachen; auch sind sie berechtigt, Häuser und Ländereien jahrweise zu pachten und alle Schulden, Forderungen oder Schäden einzuklagen, auch wenn sie nicht an Grundbesitz haften.

Wenn ein Grundbesitzer, welcher Bürger ist, stirbt, ohne andere als ausländische Erben zu hinterlassen, so verkauft der Executor oder Administrator das Eigenthum und zahlt den Betrag an die gesetzlichen Stellvertreter.

Kein Ausländer darf die Stelle eines Executor oder Administrator übernehmen.

Tennessee. — Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament oder irgend eine Uebereinkunft zu hinterlassen, so fällt das persönliche Eigenthum, so wie der Grundbesitz derselben an die nächsten Verwandten, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, mit unbedingter Uebergehung der Ausländer, auch wenn diese in näherem Verwandtschaftsgrade mit dem Verstorbenen stehen.

Kentucky. — Ausländer, welche zwei Jahre in der Republik gewohnt haben, dürfen nach dieser Zeit, so lange sie sich noch daselbst aufhalten, in derselben Weise wie Staatsbürger, Grundstücke erwerben, besitzen und veräußern.

Indiana. — Wenn Ausländer nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten erklären, daß sie entschlossen sind, Bürger zu werden, so sind sie wie die Eingebornen selbst berechtigt, Ländereien zu erwerben.

In Ohio, Illinois, Michigan und Louisiana scheinen alle Schwierigkeiten, die Ausländern beim Ankauf und Besitz von Ländereien gemacht werden können, gänzlich gehoben zu sein. Jedoch sind dieselben gezwungen, wenn sie nicht bereits in irgend einem Theile der Vereinigten Staaten gewohnt

haben, dem letztgenannten Staate zehn Procent zu zahlen von jeder Summe, die ihnen durch Erbschaft, Legat oder Geschenk zusteht aus irgend einem Nachlasse, der in dem Staate eröffnet wird.

In New-York, New-Jersey, Maryland, Süd-Carolina und Georgia sind Ausländer berechtigt, auf Grundbesitz Hypotheken zu nehmen, und in New-York, Virginien, Kentucky und Michigan gilt es als ein gesetzliches Hinderniß, wenn bei einer Erbschaftsforderung der Erblasser Ausländer gewesen ist und ein Nachkomme ohne testamentarische Verfügungen Ansprüche erhebt.

G.

Bericht des Präsidenten Madison bei seiner Sendung zu den beiden Congreß-Häusern der Vereinigten Staaten,

am 1. Juni 1812.

„Ohne bis zum Jahre 1803 zurückzugehen, wo Großbritannien von neuem in Krieg verwickelt ward und abgesehen von den nicht ausgeglichenen, doch weniger erheblichen Verletzungen, bietet das Verfahren der britischen Regierung eine Reihe von Feindseligkeiten dar, die gegen die Vereinigten Staaten als ein unabhängiges und neutrales Gebiet verübt wurden.

Unaufhörlich haben britische Kreuzer die amerikanische Flagge auf der großen Wasserstraße der Nationen verletzt und Leute, welche unter derselben segelten, aufgegriffen und weggeführt, und dies keineswegs in Folge des Kriegsrechts, das sich auf das Recht der Völker gegen den Feind gründet, sondern kraft seiner vergeblichen Municipal-Gerechtsame über britische Unterthanen. So erstreckt sich also die britische Gerichtsbarkeit auch auf neutrale Schiffe in einer Lage, wo nur das Völker-

recht entscheiden kann und die Gesetze des Landes, dem das Schiff angehört, und Selbsthülfe, wenn allein britische Unterthanen in Betracht kämen und ungerechter Weise verhaftet worden wären, ist eine Gewaltmaßregel, welche mit dem Begriff „Krieg" zusammenfällt und nur einem Souverän zusteht. Wollte man nun die Gefangennehmung eines britischen Unterthanen im vorliegenden Falle als durch ein Kriegsrecht herbeigeführt betrachten, so würden die anerkannten Gesetze des Kriegs die strengste Untersuchung fordern, wo die geheiligten Rechte einer Person in Frage stehen, da auch das Kriegsrecht jede Verurtheilung ohne regelmäßige Untersuchung vor einem competenten Gerichtshofe unbedingt verbietet. Die Stelle solcher gerichtlichen Untersuchung soll der Wille jedes unbedeutenden Schiffscommandanten ersetzen.

Das seither angewendete Verfahren ist aber weit davon entfernt, britische Unterthanen allein anzugehen; vielmehr sind unter dem Vorwande, jenen nachzuforschen, tausend amerikanische Bürger, die unter dem Schutze der öffentlichen Gesetze und ihrer Nationalflagge standen, von ihrem Vaterlande und von Allem, was ihnen theuer war, fortgerissen worden; man hat sie an Bord von Kriegsschiffen einer fremden Nation geschleppt und sie grausam genug unter einen fernen, ungesunden Himmelsstrich verbannt, oder gezwungen, ihr Leben in den Schlachten ihrer Unterdrücker preiszugeben und gegen ihre eignen Brüder zu kämpfen.

Gegen diese schreienden Abscheulichkeiten, welche Großbritannien keinen Augenblick ohne die strengste Ahndung ertragen haben würde, erschöpften die Vereinigten Staaten umsonst ihre nachdrücklichsten Vorstellungen und Forderungen. Und um an dem Beweis für ihre friedlichen Gesinnungen nichts fehlen zu lassen und jeden Vorwand für die Fortsetzung jenes

Verfahrens unmöglich zu machen, haben die Vereinigten Staaten der britischen Regierung eine Ausgleichung vorgeschlagen, die sie unmöglich hätte ablehnen können, wenn die Aufsuchung britischer Unterthanen der wirliche und einzige Grund ihrer Handlungsweise gewesen wäre. Unsere Vorstellungen blieben unberücksichtigt.

Britische Kreuzer haben also unablässig die Rechte und den Frieden unserer Küsten verletzt. Sie erschweren und hindern unsere Ein- und Ausfuhr; mit den empörendsten Anmaßungen haben sie das gesetzwidrige Betragen in unsern Häfen verbunden und muthwillig auf dem geheiligten Boden unserer Territorial-Gerichtsbarkeit amerikanisches Blut vergossen. Allbekannt ist das Verfahren und die Grundsätze, welche wir als neutrale Nation gegen die betreffenden Schiffe der Briten behaupteten, die sich an unsere Küsten drängten und unsern Handel störten. Und wenn nun die Vereinigten Staaten forderten, daß sie die von ihren Schiffen verübten gröberen Beleidigungen straften, so gewährte ihre Regierung den Befehlshabern derselben Auszeichnungen und gab ihnen Beweise von Vertrauen.

Unter dem Vorwande von Blokaden, wo sie weder angemessen noch durch hinreichende Macht unterstützt waren, — wurde unser Handel in jedem Meere gestört; unsere großen Niederlagen wurden von ihren rechtmäßigen Märkten verdrängt und dadurch unsern Ackerbau- und Seehandel-Interessen der empfindlichste Schlag beigebracht. Und was diese räuberischen Maßregeln verschlimmert, so wurden sie von dem Tage ihrer Bekanntmachung so betrachtet, als ob sie durch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden wären und man scheute sich nicht, nachträglich dieses gesetzlose Verfahren zu bestätigen. Um die Schmähung noch zu vermehren, wurden diese Scheinblokaden

wiederholt und unter den Augen der britischen Regierung verstärkt, welche eine rechtmäßige Blokade dahin erklärte, daß durch dieselbe einzelne Häfen eingeschlossen werden müßten, um dahin steuernde Schiffe im voraus zu warnen, nicht hineinzufahren.

Nicht zufrieden mit diesen zufälligen Unternehmungen, unsern neutralen Handel zu zerstören, nahm das Cabinet von Großbritannien seine Zuflucht zu dem Namen „Conseilbefehl", den es gewählt und benutzt hat, um unter demselben das verheerende Blokadesystem fortzusetzen und seinen politischen Standpunkt, seine commercielle Eifersucht, oder die Raubgier britischer Kreuzer bestmöglichst zu verhüllen.

Auf unsere Vorstellungen gegen die planmäßige, alle Grenzen überschreitende Ungerechtigkeit dieser neuen Maßregel erhielten wir zuerst die Antwort, daß Großbritannien nur *widerstrebend* sich dazu verstanden habe, doch sei es durch die Anschläge des Feindes dazu gezwungen — der die ganzen britischen Inseln in Blokadezustand erklärt habe — zu einer Zeit, wo die Seemacht dieses Feindes nicht wagen durfte, aus den eignen Häfen auszulaufen. Vergebens erinnerten wir an die früheren Blokaden, die nicht durch hinreichende Schiffe unterstützt waren, die immer noch fortgesetzt wurden und augenscheinlich gegen diese Ausrede zeugten; vergebens daran, daß Gewaltthätigkeiten gegen unser Eigenthum unmöglich eine Widervergeltung sein könnten für offenbar unausführbare Drohungen von Seiten des Feindes Großbritanniens und daß die Widervergeltung gerechter Weise die schuldige Partei treffen müsse und nicht eine unschuldige Partei, der man nichts dabei zur Last legen könne.

Als es nicht mehr möglich war, unter diesem schlecht angebrachten Vorwande unsern Handel mit einem Großbritannien

feindlichen Lande zu hindern, während es uns denselben mit der eignen Nation zugestand, gab das Cabinet, anstatt eines entsprechenden Verbotes für Großbritannien oder der Aufhebung jener Maßregeln, die ausdrückliche Erklärung, daß es sein Verfahren gegen die Vereinigten Staaten nicht eher ändern werde, bis die Märkte seines Feindes wiederum britischen Producten geöffnet sein würden. Auf diese Weise stellte das britische Cabinet eine Zumuthung an eine neutrale Macht, die seiner eignen Handlungsweise gegen alle Nationen im Kriege wie im Frieden widersprach und verrieth die Falschheit seiner Versicherungen, nach denen man hätte glauben sollen, daß es die erste Gelegenheit benutzen würde, die uns nachtheiligen Maßregeln abzustellen, zu denen es durch Umstände gezwungen zu sein vorgab.

Doch die britische Regierung setzte noch mehr alle Rücksicht gegen das Wohl und die Neutralitäts-Rechte der Vereinigten Staaten aus dem Auge und forderte als Bedingung der Zurücknahme ihrer Verordnungen gegen die Vereinigten Staaten die Zurücknahme der französischen Verordnungen, obgleich diese keineswegs auf ihre Entschließungen einwirken konnten, und forderte ferner, daß die Zurücknahme von Seiten Frankreichs nicht nur die Verordnungen aufheben sollte, welche das rechtliche Verfahren gegen den Handel der Vereinigten Staaten zu Lande und zur See beträfen, sondern alle bezüglichen Verordnungen, welche neutrale Nation sie auch angehen möchten.

Doch auch damit begnügte man sich noch nicht. Man forderte noch eine förmliche Verwerfung der von der französischen Regierung gestellten Bedingungen und Ansprüche, für die sich die Vereinigten Staaten nicht im entferntesten verantwortlich gemacht hatten; vielmehr ist von unserer Seite in

officiellen Erklärungen, die der ganzen Welt vorlagen, und in einer Correspondenz des amerikanischen Ministers zu London mit dem britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf das Deutlichste und Nachdrücklichste jede Verantwortlichkeit abgelehnt worden.

So ist es in der That hinlänglich dargethan, daß man den Handel der Vereinigten Staaten unterdrücken wollte, nicht weil er dem Kriegsrechte Großbritanniens entgegenstand, noch weil er die Feinde dieses Landes mit ihren Bedürfnissen versorgte, die sie sich selbst verschaffen konnten, sondern weil er dem Monopol entgegenstand, das es für seinen Handel und Schiffahrt in Anspruch nimmt. Großbritannien bekämpft den gesetzlichen Handel eines Freundes um seinen Handel mit einem Feinde desto mehr zu fördern, einen Handel, der befleckt ist durch Betrügerei und Meineid, die einzigen Mittel, durch die er betrieben werden kann. Um endlich noch das letzte Mittel zu ergreifen, das einer angefeindeten Nation übrig bleibt, haben die Vereinigten Staaten den freien Verkehr Großbritanniens mit ihren Märkten nach und nach beschränkt, doch dieser Verlust konnte den Gewinn nicht aufwiegen, den es aus der Beschränkung unsers Handels mit andern Nationen zog. Allein auch dadurch ließ sich die britische Regierung zu nichts bewegen und schien eher zu jedem andern Opfer bereit zu sein, als daß sie unsern gerechten Forderungen Gehör gegeben und ihrem falschen Stolze entsagt hätte. Ja so weit war sie sogar davon entfernt, sich von ihren ungerechten Verordnungen abbringen zu lassen, daß sie unsere Regierung zu einem Widerruf zu veranlassen suchte, in der Hoffnung, daß die unmittelbare Folge davon ein Krieg der Vereinigten Staaten mit Frankreich sein würde, wofern nicht auch französischerseits ein Widerruf erfolgte. So blieben alle Versuche der Vereinigten

Staaten unbeachtet, obschon sie sich bereitwillig mit billigen Zugeständnissen begnügt haben würden.

Hätten wir keine andern Beweise dafür, daß sich die britische Regierung im voraus gegen jeden Widerruf erklärte, so wären sie deutlich genug in der Correspondenz des bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten mit dem britischen Staatssecretariat der auswärtigen Angelegenheiten zu finden, wo es sich darum handelte, ob die Blokade vom Mai 1806 als in Kraft betrachtet würde oder nicht. Es ist bestätigt, daß die französische Regierung, welche jene Blokade als Grund der Berliner Beschlüsse ansah, in Folge der Aufhebung derselben, auch diese Beschlüsse widerrufen wollte. Dadurch würde ein gegenseitiger Widerruf der feindlichen Verordnungen herbeigeführt worden sein und man hätte von beiden Seiten das frühere System aufgehoben. Sogleich wurde dem britischen Cabinet Nachricht gegeben von dieser passenden Gelegenheit, eine Sache beizulegen, die für die Vereinigten Staaten von der höchsten Bedeutung war, und dadurch einen Wunsch zu erfüllen, der von beiden kriegführenden Mächten oft ausgesprochen worden war. Wenn jene Regierung nun einräumt, daß eine gesetzliche Blokade durch eine ihr entsprechende Macht unterstützt sein muß; und wenn es anerkannt war, daß bei einer hinreichenden Macht die fragliche Blokade durch ihre lange Unterbrechung annullirt worden wäre, so konnte von Seiten Großbritanniens gegen eine formelle Aufhebung derselben kein genügender Einwurf gemacht werden, ebenso wenig wie gegen die Erklärung der Thatsache, daß die Blokade in Wirklichkeit nicht bestand. Eine derartige Erklärung würde mit den von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätzen übereingestimmt und die Vereinigten Staaten veranlaßt haben, von Frankreich die unbedingte Zurücknahme seiner Verordnungen zu fordern,

und dies entweder mit Erfolg, in welchem Falle eine Zurücknahme aller betreffenden Verordnungen der kriegführenden Mächte möglich geworden wäre, oder ohne Erfolg, in welchem Falle die Vereinigten Staaten mit vollem Rechte ihre Maßregeln ausschließlich gegen Frankreich gerichtet haben würden. Allein die britische Regierung wollte die Blokade weder abbrechen, noch ihre Nichtexistenz erklären, noch gestatten, daß durch den amerikanischen Bevollmächtigten die Erklärung ihrer Nichtexistenz abgegeben würde. Im Gegentheil, man stellte die Blokade als in den Conseilbefehlen mit inbegriffen dar, und so waren auch die Vereinigten Staaten bei ihren nachherigen Maßregeln gezwungen, sie als solche anzusehen.

Da schien ein Zeitpunkt eintreten zu wollen, wo das britische Cabinet seiner Politik eine günstigere Richtung gab. Der bevollmächtigte Minister Seiner britischen Majestät schlug uns einen Vergleich vor, wodurch die Differenzen beigelegt werden sollten, welche die Einigkeit der beiden Staaten unmittelbar störte. Der Vorschlag wurde eben so eilig als freudig angenommen mit der Gesinnung, die unsere Regierung stets festgehalten hatte. So schien denn der Grund zu einer aufrichtigen und dauernden Versöhnung gelegt zu sein. Allein auch diese Aussicht wurde gänzlich vernichtet. Der ganze Vorgang wurde ohne weitere Erklärung von der britischen Regierung desavouirt, so daß nun über ihre feindliche Gesinnung gegen die commerciellen Rechte und das Wohl der Vereinigten Staaten kein Zweifel mehr übrig blieb. Auch hat es sich seitdem vollkommen bestätigt, daß zur selben Zeit, wo der britische Minister in den Unterhandlungen, mit denen er beauftragt war, die Sprache der Freundschaft führte und Vertrauen einzuflößen suchte, geheime Agenten seiner Regierung Intriguen

anspannen, die den Sturz unserer Regierung und die Entzweiung unserer glücklichen Union zum Zweck hatten.

Betrachten wir das Verfahren Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten, so richtet sich unsere Aufmerksamkeit nothwendig auf den Krieg, den jetzt die Wilden auf einem unserer östlichen Grenzgebiete erneuerten — ein Krieg, der, wie bekannt, weder Alter noch Geschlecht verschont und sich auszeichnet durch eigenthümliche Züge, welche alles menschliche Gefühl empören. Will man sich die Verbindungen und die Thätigkeit erklären, die sie unter den Stämmen in beständigem Verkehr mit britischen Kaufleuten und Besatzungen entwickelten, so sieht man sich unwillkürlich veranlaßt, ihre Feindseligkeit mit diesem Einflusse in Einklang zu setzen und erinnert sich der vollkommen bestätigten Beispiele solcher Vermittelung, die vordem durch britische Offiziere und Agenten hergestellt worden war.

Dies ist das Schauspiel von Beleidigungen und unwürdigen Handlungen, mit denen unser Land überhäuft worden ist; — dies ist die Krisis, welche eine beispiellose Geduld und friedliche Bestrebungen nicht abwenden konnten. Man hätte doch endlich erwarten sollen, daß eine aufgeklärte Nation, wenn auch nicht in moralischen Verpflichtungen oder in den freundschaftlichen Gesinnungen der Vereinigten Staaten, so doch wenigstens in ihrem wahren Interesse schon einen hinreichenden Grund finden würde, unsere Rechte und Sicherheit auf dem Meere zu ehren, und anzuerkennen, daß eine weniger engherzige Politik eine allgemeine und freie Bewegung des Handels befördert, wobei die britische Nation allezeit betheiligt ist; daß derselbe für das eigene Land ebensowohl, wie für die übrigen kriegführenden Mächte die besten Hülfsquellen darbietet und daß das britische Cabinet insbesondere wegen eines

unsicheren und verstohlenen Verkehrs mit feindlichen Märkten, nicht hätte bei Maßregeln verharren sollen, welche den schätzbaren Markt eines großen und blühenden Landes auf das Spiel setzen mußten, eines Landes, das die gegenseitigen Vortheile eines lebhaften Handelsverkehrs zu befördern bereit war.

Doch andere Rathschläge sollten die Oberhand behalten. Unsere Mäßigung und Versöhnlichkeit hatten keine andere Wirkung, als die Hartnäckigkeit zu vermehren und die Anmaßung zu steigern. Fort und fort sehen wir unsere seefahrenden Mitbürger der gesetzlosesten Gewaltthätigkeit als Opfer fallen, welche ungescheut auf der großen und gemeinschaftlichen Wasserstraße der Nationen verübt wird, im Angesicht des Landes, das denselben Schutz angedeihen lassen sollte. Unsere Schiffe, belastet mit den Erzeugnissen unsers Bodens und Gewerbfleißes, oder zurückkehrend mit dem ehrenwerthen Gewinn aus denselben, sehen wir ihrer rechtmäßigen Bestimmung entrissen und confiscirt durch Kreuzer, welche nicht mehr Organe des öffentlichen Gesetzes, sondern Werkzeuge willkürlicher Befehle genannt werden müssen; die unglückliche Schiffsmannschaft wird zerstreut, oder geht unter, wird gewaltsam auf britische Flotten geschleppt, oder durch falsche Vorspiegelungen in britische Häfen gelockt — und während dessen sucht man alle Gründe auf, diese ungerechten Anfälle zu ertragen, die aus einem Prinzip hervorgehen, das uns zu nichts anderem auffordert, als unsern auswärtigen Handel für alle Fälle zu ordnen.

Endlich bemerken wir von Seiten Großbritanniens einen Kriegszustand gegen die Vereinigten Staaten und von Seiten der Vereinigten Staaten einen Friedenszustand gegen Großbritnanien.

So stellt denn die Constitution an das gesetzgebende Departement der Regierung die feierliche Frage: ob die Vereinigten

Staaten diese überhandnehmenden Gewaltthätigkeiten, diese sich häufenden Beleidigungen fort und fort dulden, oder ob sie zur Vertheidigung ihrer natürlichen Rechte der Gewalt Gewalt entgegensetzen und ihre gerechte Sache in die Hand des allmächtigen Herren des Geschicks legen sollen, indem sie alles vermeiden, was sie in die Kämpfe oder Angelegenheiten anderer Mächte verwickeln könnte, und immer bereitwillig bleiben, unter ehrenvollen Bedingungen wiederum Friede und Freundschaft zu schließen? —

Indem ich diese Frage zur schleunigsten Berathung anempfehle, darf ich mich der Ueberzeugung erfreuen, daß die Entscheidung der aufgeklärten und patriotischen Versammlung einer tugendhaften, freien und mächtigen Nation würdig sein wird.

Nach dieser Darstellung des Gesichtspunktes, von welchem die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Großbritannien, so wie die daraus hervorgehende Alternative betrachtet werden muß, bemerke ich weiter, daß die dem Congreß zuletzt gemachten Mittheilungen in Betreff unserer Beziehungen zu Frankreich bewiesen haben, daß seit der Zurücknahme jener Beschlüsse, welche die gegenseitigen Beziehungen der Vereinigten Staaten verletzten, die französische Regierung gesetzwidrige durch Privat- und Staatsschiffe verübte Wegnahmen autorisirt hat und andere Beschimpfungen gegen unsere Schiffe und Bürger verüben ließ. Man hat also daraus gesehen, daß Schadloshaltung weder beabsichtigt, noch zufriedenstellend geleistet worden ist für die Beraubungen, die auf den gewaltthätigen Befehl der französischen Regierung an dem Eigenthum unserer, innerhalb der französischen Gerichtsbarkeit verhafteten, Mitbürger verübt worden sind.

Ich beabsichtige gegenwärtig nicht, entscheidende Maßregeln

in Beziehung auf diese Nation dem Congreß zur Berathung vorzulegen, in der Erwartung, daß das Ergebniß der noch stattfindenden Unterhandlungen unsers bevollmächtigten Ministers zu Paris mit der französischen Regierung später den Congreß befähigen werden, mit größerem Nutzen über den Gang des Rechts, über die Interessen und Ehre unsers Landes zu entscheiden. —

Siebenzehn Tage nach dieser Berichtserstattung erklärten die beiden Häuser des Congresses den Krieg an Großbritannien und ermächtigten den Präsidenten Represalien- und Caperbriefe auszufertigen. Als diese Erklärung zu New-York ankam, erschien auch in der Londoner Zeitung die Erklärung des Prinz Regenten, welche die britischen Conseilbefehle, so weit sie amerikanische Schiffe angingen, unzweideutig und gänzlich widerriefen.

II.

Manifest des Prinz Regenten,

(in Erwiderung auf obigen Bericht des Präsidenten Madison,) erlassen am 9. Januar 1813.

Da das ernste Bestreben des Prinz Regenten für Aufrechterhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unglücklicher Weise fehlgeschlagen ist, erachtet es Seine Königliche Hoheit im Namen und Dienste Seiner Majestät für angemessen, eine öffentliche Erklärung abzugeben über Grund und Ursprung des Kriegs, zu den ihn die Regierung der Vereinigten Staaten veranlaßt hat.

Weder Eroberungssucht noch andere gewöhnliche Beweggründe zu einem feindlichen Angriffe kann man im vorliegenden Falle Großbritannien mit einem Scheine des Rechts Schuld geben. Es ist eine unumstößliche Wahrheit, die auch die amerikanische Regierung anerkennen wird, daß seine commerciellen Interessen auf Seiten des Friedens waren, wenn es den Krieg hätte vermeiden können ohne seine Rechte zur See zu opfern und sich Frankreich schimpflich zu unterwerfen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent, glaubt jedoch nicht stehen bleiben zu dürfen bei der günstigen Voraussetzung, zu der er berechtigt ist. Er ist auf eine Erklärung der Umstände vorbereitet, welche den gegenwärtigen Krieg veranlaßt haben, um zu beweisen, daß Großbritannien gegen die Vereinigten Staaten stets von Freundschaft, Geduld und friedlicher Gesinnung beseelt war, und die Unzulässigkeit jener Forderungen darzuthun, die endlich leider die beiden Länder in Krieg verwickelt haben.

Es ist weltbekannt, daß das Bestreben des Gewalthabers von Frankreich darauf gerichtet war, die Macht und Unabhängigkeit des britischen Reiches zu zerstören und mit ihr das Haupthinderniß, das der Ausführung seiner ehrgeizigen Pläne entgegenstand.

Anfangs hielt er für möglich, in dem Kanale eine Seemacht zusammenzubringen, auf welcher er in Verbindung mit einer zahlreichen Flotille eine Armee nach England übersetzen könnte, welche zur Unterjochung dieses Landes hinreichend wäre, und durch die Eroberung von Großbritannien glaubte er seine Hoffnung auf eine Weltherrschaft verwirklichen zu können.

Seine Absicht wurde gänzlich vereitelt durch das überall eingreifende und zweckmäßige System einer inneren Vertheidigung des Landes und durch die Stärke der Flotten und Armeen Seiner Majestät; die Seemacht Frankreichs mußte sich nach mehrmaligen völligen Niederlagen vom Ocean zurückziehen.

Dann machte man einen Versuch, dasselbe Vorhaben auf andere Weise auszuführen — man erfand ein System, durch welches der Herrscher von Frankreich den Handel Großbritanniens zu vernichten, seinen öffentlichen Credit zu erschüttern

und seine Einkünfte zu schmälern, seine Uebermacht zur See nutzlos zu machen und auf diese Weise seine Ueberlegenheit zu Lande benutzen zu können hoffte, um sich trotz der Zerstörung seiner Flotten zum Oberherrn des Oceans zu machen.

In dieser Absicht erklärte er durch die Berliner und später durch die Mailänder Beschlüsse die britischen Gebiete in Blokadezustand und aller Handel oder Verkehr mit Großbritannien wurde verboten; er erklärte jedes Schiff und jede Schiffsladung, die in einem britischen Hafen gewesen waren und daher kamen oder unter irgend welchen Umständen von einem britischen Kriegsschiffe visitirt worden wären, für gesetzmäßige Prise; er erklärte alle britische Güter und Erzeugnisse, wo sie auch angetroffen würden und wie sie nur erworben wären, möchten sie aus dem Mutterlande oder aus seinen Colonien kommen, der Confiscation unterworfen; endlich erklärte er jedes neutrale Schiff, das gegen jene Beschlüsse handelte, aller volksthümlichen Rechte für verlustig, und diesem seinen Entwurfe einer allgemeinen Tyrannei gab er den Namen Continentalsystem. Diese Anschläge auf die Vernichtung des britischen Handels durch ein Verfahren, bei welchem das Völkerrecht offenbar mit Füßen getreten wurde, suchte Frankreich vergebens durch die frühern Maßregeln der Regierung Seiner Majestät zu rechtfertigen.

Trotz aller Herausforderungen enthielt sich Seine Majestät jeder Maßregel, welche durch das Völkerrecht nicht völlig gerechtfertigt war: niemals besaß eine kriegführende Macht vollständiger und entschiedener die Oberhand über ihren Feind — niemals war die feindliche Macht in ihrer Gewalt und Politik den Rechten und Freiheiten einer andern Nation gefährlicher. Offen und systematisch hat Frankreich die heiligsten Rechte neutraler Mächte mit Füßen getreten, sodaß es mit Recht aus der

Reihe civilisirter Nationen ausgestoßen werden konnte; dennoch hat Großbritannien auch in diesem äußersten Falle seine Uebermacht zur See so gehandhabt, daß der Feind keine gerechte Ursache zur Klage finden konnte, und anstatt jenen gesetzlosen Beschlüssen den Schein einer Widervergeltung beizulegen, sah sich der Herrscher von Frankreich veranlaßt, Grundsätze eines Seerechtes aufzustellen, welche durch keine andere Autorität sanctionirt wurden, als durch seine Willkür. Als Vorwand für jene Beschlüsse wurde erstens angegeben, daß Großbritannien die Kriegsrechte gegen Privatpersonen, ihre Schiffe und Güter ausgeübt habe; — als ob das öffentliche Eigenthum eines Staates der einzige Gegenstand rechtmäßiger Feindseligkeit auf dem Ocean wäre, oder als ob die Erlasse und Gerichtshöfe Frankreichs jenes Kriegsrecht nicht selbst allezeit mit besonderer Strenge ausgeübt hätten; daß zweitens die britischen Blokadeverordnungen, anstatt dieselben auf Festungen zu beschränken, widerrechtlich, wie Frankreich behauptete, auf Handelsstädte und Häfen, sowie auf die Mündungen von Flüssen ausgedehnt worden wären, und drittens, daß dieselben auf Plätze und Küsten sich erstreckt hätten, welche in der That weder blokirt gewesen wären, noch blokirt werden konnten. Der letzte dieser Vorwürfe ist nicht durch Thatsachen begründet, während die übrigen, wie auch die amerikanische Regierung einräumt, in gesetzlicher Beziehung ganz grundlos sind.

Seine Majestät protestirte und appellirte gegen jene Beschlüsse. Die Vereinigten Staaten wurden aufgefordert, ihre eignen Rechte zu vertreten und ihre so sehr bedrohte und angegriffene Unabhängigkeit zu wahren, und als Frankreich erklärt hatte, daß es jedes Schiff wegnehmen würde, welches Großbritannien berührt hätte oder von britischen Kriegsschiffen visitirt worden wäre, sah sich endlich Seine Majestät, nach

der vorhergegangenen Verordnung vom Januar 1807, als einem Act milderer Widervergeltung, genöthigt, bei der fortgesetzten Gewaltthätigkeit des Feindes und dem Beharren feindlicher Mächte im Verkehr mit Frankreich, in Folge jener Widerrechtlichkeit durch einen Conseilbefehl vom 11. November 1807 nachdrücklicher zu erklären, daß kein neutrales Schiff in Frankreich einlaufen solle oder in irgend einem Hafen, von welchem den Beschlüssen Frankreichs zufolge britischer Handel ausgeschlossen war, ohne vorher einen Hafen Großbritanniens oder seiner auswärtigen Besitzungen berührt zu haben. Zu gleicher Zeit versicherte Seine Majestät seine Bereitwilligkeit, die Conseilbefehle zu widerrufen, wenn Frankreich seine Beschlüsse zurücknehmen und zu den anerkannten Principien des Seekriegs zurückkehren würde und später, um einen Beweis zu geben von dem aufrichtigen Wunsche, seine Vertheidigungsmaßregeln dem Wohle neutraler Mächte anzubequemen, beschränkte Seine Majestät durch einen Befehl vom April 1809 die Wirksamkeit der Conseilbefehle auf die Blokade Frankreichs und der seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfenen Länder. Zeichen von Gewalt, Unterdrückung und Tyrannei können nie gehindert oder vermieden werden, wenn der Macht, gegen welche solche Ungerechtigkeit geübt wird, das Recht vollständiger und entsprechender Widervergeltung versagt ist, oder wenn Maßregeln der Macht, welche das Widervergeltungsrecht ausübt, als Beleidigungen neutraler Nationen angesehen werden, während die erste Anfeindung und Gewaltthätigkeit mit Gleichgültigkeit, Unterwerfung oder gefälliger Nachgiebigkeit geduldet werden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten verfehlte nicht, gegen die Conseilbefehle Großbritanniens Vorstellungen zu machen, obgleich ihr wohl bekannt war, daß jene Befehle wider-

rufen werden sollten, wenn die Beschlüsse Frankreichs, durch die sie veranlaßt würden, zurückgenommen wurden. Zugleich beschloß sie, sich beiden kriegführenden Mächten entgegenzustellen, anstatt im ersten Augenblicke von Frankreich die Zurücknahme seiner Beschlüsse zu fordern und zeigte ungerechter Weise denselben Groll gegen die angreifende, wie gegen die angegriffene Partei. Sie ergriff in commercieller Beziehung Maßregeln gegen beide — und obgleich dieses Vertheidigungssystem sich nach und nach veränderte in Beschlagnahme, Abschneidung des Verkehrs und der Einfuhr, so war es doch offenbar unangemessen und zielte ursprünglich gegen die Uebermacht Großbritanniens im Handel und zur See.

Dieselbe Parteilichkeit für Frankreich zeigte sich in ihren Unterhandlungen, wie in den Maßregeln ihres behaupteten Widerstandes.

Von beiden kriegführenden Mächten forderte man Zurücknahme ihrer betreffenden Erlasse; aber die Ausdrücke, in denen es geschah, waren weit von einander verschieden.

Von Frankreich forderte man nur die Zurücknahme der Berliner und Mailänder Beschlüsse, obgleich diese Macht noch manche andere Befehle erlassen hatte, welche den neutralen Handel der Vereinigten Staaten gröblich verletzten. Keine Sicherheit verlangte man dafür, daß die Berliner und Mailänder Beschlüsse nach Zurücknahme derselben nicht unter einer andern Form wieder hergestellt würden: und die amerikanische Regierung verpflichtete sich, unter der Bedingung solcher Zurücknahme an dem Kriege gegen Großbritannien theilzunehmen, wenn Großbritannien nicht unmittelbar seine Befehle widerrufen würde. Dagegen erbot man sich Großbritannien gegenüber zu keiner entsprechenden Verbindlichkeit, sondern forderte nicht nur die Zurücknahme der Conseilbefehle, sondern auch

die Zusicherung, daß keine anderen dergleichen erlassen und die Blokade vom Mai 1806 aufgehoben würde. Als diese Blokade in hergebrachter Weise verordnet und mit Nachdruck durchgesetzt wurde, hatten die Vereinigten Staaten keinen Einwurf dagegen zu machen. Im Gegentheil, der amerikanische Minister zu London erblickte darin, seinem Urtheile nach, einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten.

So forderte man also von Großbritannien, es solle eines seiner wichtigsten Seerechte aufgeben, indem es einräumte, die in Frage stehende Blokadeverordnung beeinträchtige den Handel der Vereinigten Staaten; obgleich man in den früheren Verhandlungen daran nie gedacht hatte und der Präsident der Vereinigten Staaten nur unter der Bedingung den Beschluß über die Hemmung des Verkehrs mit Großbritannien aufgehoben wissen wollte, wenn vorher jener Conseilbefehl widerrufen würde, so gesetzlich auch anerkanntermaßen jene Verordnungen sein mochten.

Dieses an England gemachte feindliche Ansinnen mußte die Anmaßung des Feindes in gleichem Grade steigern, als die Behauptung, daß die Blokade vom Mai 1806 widergesetzlich sei, einen factischen Beweis gab, wie sehr die amerikanische Regierung, so weit es dieselbe anging, die französischen Beschlüsse billigte.

Nach diesem Vorschlage erklärte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wenn nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung, so doch ihrem Standpunkte gemäß, in einer an den amerikanischen Minister in Paris gerichteten Note vom 5. August 1810, daß die Berliner und Mailänder Beschlüsse aufgehoben seien und ihre Geltung mit dem 1. November desselben Jahres erlöschen sollte, vorausgesetzt, daß

Seine Majestät die Conseilbefehle widerriefe und den neu aufgestellten Blokadeprincipien entsagte, oder daß die Vereinigten Staaten die Wahrung ihrer Rechte sich angelegen sein ließen, worunter natürlich der Widerstand gegen die von Großbritannien ergriffenen Maßregeln der Widervergeltung zu verstehen war.

Obgleich die somit angekündigte Zurücknahme der französischen Beschlüsse Zugeständnisse von Seiten Großbritanniens erzielte, (zu denen sich dasselbe augenscheinlich nie verstehen konnte) oder Maßregeln, zu denen man die Vereinigten Staaten von Amerika veranlassen wollte, so betrachtete der amerikanische Präsident die Zurücknahme als eine absolute. Zufolge dieser Vorspiegelungen wurde die Hemmung des Verkehrs gegen Großbritannien streng ausgeübt, während die Kriegs- und Handelsschiffe des Feindes in den Häfen von Amerika aufgenommen wurden.

Die amerikanische Regierung, welche die Zurücknahme der französischen Beschlüsse für absolut und gültig erachtete, forderte nun höchst ungerechter Weise, ihren Erklärungen gemäß, von Großbritannien den Widerruf seiner Conseilbefehle. Die britische Regierung erklärte, daß der in dem Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten angekündigte Widerruf Großbritannien keine hinlängliche Genugthuung darbiete, und um sich über das von Frankreich eingeschlagene Verfahren Gewißheit zu verschaffen, forderte sie die Regierung der Vereinigten Staaten auf, die Urkunde vorzulegen, in welcher der erwähnte Widerruf der französischen Beschlüsse erklärt worden war. Wenn jene Beschlüsse in der That zurückgenommen waren, so mußte eine derartige Urkunde da sein, und man konnte keinen genügenden Grund haben, dieselbe vorzuenthalten.

Endlich, am 21. Mai 1812, legte der amerikanische Minister in London eine Abschrift vor, welche von jener Urkunde genommen sein sollte. Sie trug das Datum vom 28. April 1811, lange nach der Ausfertigung des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. August 1810, und nach dem darin auf den 1. November desselben Jahres festgesetzten Tage, wo die französischen Beschlüsse außer Kraft treten sollten. Diese Urkunde erklärte ausdrücklich, daß die französischen Beschlüsse in Folge der amerikanischen Gesetzgebung widerrufen worden seien, durch welche in der Erklärung vom 1. März 1811 bestimmt war, daß britische Schiffe und Waaren von den amerikanischen Häfen ausgeschlossen sein sollten.

Durch jene Urkunde, den einzigen Beweis, welchen Amerika für die Zurücknahme der französischen Beschlüsse beibrachte, wurde es außer allen Zweifel gesetzt, daß die erwähnte Zurücknahme, wie Großbritannien behauptete, eine bedingte war und nicht eine absolute oder entscheidende, wie Amerika vorgegeben hatte: daß sie nicht zu der von der amerikanischen Regierung bezeichneten Zeit und nicht in Uebereinstimmung mit einer an beide kriegführende Mächte zugleich gemachten Vorstellung geschehen war, sondern in Folge einer vorausgegangenen Erklärung von Seiten der amerikanischen Regierung zu Gunsten der einen und zum Nachtheil der andern Partei: daß die amerikanische Regierung ihre den Handel beider Mächte beschränkenden Maßregeln, soweit sie den angreifenden Theil angingen, zurücknahm, während sie dieselben gegen die angegriffene Partei mit voller Strenge anwendete, obgleich die Edicte beider Mächte fortwährend in Kraft blieben: und daß endlich die Kriegsschiffe der einen Macht in die amerikanischen Häfen zugelassen, während die der andern von denselben ausgeschlossen

wurden, in Widerspruch mit einer der entschiedensten und wesentlichsten Pflichten einer neutralen Nation.

Obgleich die vorgelegte Urkunde keineswegs jene allgemeine und unbedingte Zurücknahme der Berliner und Mailänder Beschlüsse enthielt, welche Großbritannien ohne Unterlaß gefordert hatte und zu fordern berechtigt war, und obgleich dieselbe unter allen Umständen ihres gegenwärtigen Erscheinens auf den ersten Blick die stärksten Zweifel gegen ihre Aechtheit erregte, so entschied sich dennoch Großbritannien für eine bedingte Zurücknahme der Conseilbefehle, da es sehnlich wünschte, wo möglich zu den früheren und gewohnten Grundsätzen des Seekrieges zurückzukehren. Demgemäß erklärte im Monat Juni Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent im Namen und Auftrag des Königs, daß der Conseilbefehl, soweit er die Schiffe und das Eigenthum der Vereinigten Staaten angehe, vom 1. August l. J. außer Kraft treten solle. Die Widerrufung sollte gültig bleiben für den Fall, daß die Regierung der Vereinigten Staaten innerhalb einer festgesetzten Frist ihre beschränkenden Gesetze gegen den britischen Handel zurücknehmen würde. Den Ministern Seiner Majestät wurde ausdrücklich aufgetragen, der Regierung der Vereinigten Staaten zu erklären, daß diese Maßregel von dem Prinz Regenten mit dem ernsten Wunsche und der Hoffnung ergriffen worden sei, daß entweder Frankreich von seinem bisherigen Verfahren abgehen und das Verharren Großbritanniens bei seinen Gegenmaßregeln unnöthig machen würde; oder daß die Regierung seiner Majestät, wenn die Hoffnung trügen sollte, nach Vermeidung aller Feindseligkeiten und Beeinträchtigungen von beiden Seiten sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten in freundschaftliches Vernehmen darüber setzen möchte, ob die Vergeltungsmaßregeln Großbritanniens in einer für Amerika weniger

störenden Weise fortgesetzt werden könnten, wenn Frankreich unglücklicher Weise bei seinen Feindseligkeiten verharrte.

Um zu vermeiden, daß die Vereinigten Staaten eine Kriegserklärung an England ergehen ließen, bevor der erwähnte Befehl zum Widerruf in Amerika ankäme, wurden an Seiner Majestät bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten Aufträge gesandt, deren Ausführung nach Mr. Forsters Abgange Sir John Borlaise Warren anvertraut wurde, um die möglicher Weise schon ausgebrochenen Feindseligkeiten alsbald einzustellen und zugleich den Widerruf der Conseilbefehle auf der einen Seite vorzuschlagen, wenn man andrerseits die beschränkenden Verordnungen gegen die Schiffe und den Handelsverkehr der Briten aufheben wollte.

Die britische Regierung mußte die Gesetzmäßigkeit der Blokade vom Mai 1816 aufrecht erhalten und beantwortete einige Anfragen der amerikanischen Regierung in Beziehung auf dieselbe dahin, „daß jene theilweise Blokade thatsächlich unterbrochen worden wäre, zur Zeit der allgemeinen, durch die Conseilbefehle angeordneten Blokade der feindlichen Häfen und daß Seine Majestät nicht wieder zu dieser oder einer andern Blokade derselben zurückkehren wolle, die sich auf gewöhnliche und anerkannte Grundsätze des Seerechts stütze und vor den Conseilbefehlen angeordnet worden wäre, ohne vorher den neutralen Mächten in schuldiger Weise eine gebührende Nachricht davon zu geben.

Die amerikanische Regierung hatte in der That das äußerste Mittel ergriffen, den Krieg erklärt und Kaperbriefe ausgegeben, ehe sie die Erklärung über die Maßnahme Großbritanniens erhielt, obgleich sie vorher im Besitz des Berichts gewesen war, durch welchen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 12. März die Berliner und

Mailänder Beschlüsse von neuem als Grundgesetze des französischen Kaiserthums aufstellte, unter dem völlig ungegründeten Vorgeben, daß die in Anwendung gebrachten Grundsätze dem Utrechter Vertrag entnommen, folglich für alle Staaten bindend wären.

In einem der Kriegserklärung beigegebenen Manifest war neben der frühern Klage über die Conseilbefehle eine lange Reihe von Beschwerden aufgeführt, welche theils ganz geringfügig, theils gegenseitig ausgeglichen und nach den früheren Grundsätzen der amerikanischen Regierung keineswegs geeignet waren, eine Kriegserklärung zu rechtfertigen.

Um einer friedlichen Uebereinkunft noch mehr Hindernisse in den Weg zu legen, gab der amerikanische Congreß zu derselben Zeit ein Gesetz heraus, das allen Verkehr mit Großbritannien aufhob und dadurch der executiven Behörde alle Macht nahm, da nur durch den versammelten Congreß ein friedlicher Verkehr zwischen den beiden Staaten wieder hergestellt werden sollte.

Seit dieser Zeit hat allerdings der Präsident der Vereinigten Staaten Großbritannien einen Waffenstillstand vorgeschlagen, ohne jedoch die Ursachen zum Kriege für gehoben zu erklären, sondern mit der Bedingung, daß Großbritannien vorerst eine Ursache zum Kriege wegräumen sollte, auf die man besonderes Gewicht legte: es sollte nämlich sein unbezweifeltes Recht aufgeben, von amerikanischen Handelsschiffen britische Matrosen wegzunehmen, die doch geborne Unterthanen seiner Majestät sind — und dieses Zugeständniß wurde gefordert auf das bloße Versprechen hin, daß die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gegen die Verwendung britischer Unterthanen im amerikanischen Seedienste Vorkehrungen treffen werde. Auf die Entgegnung, daß jede Bürgschaft für die Wahrung eines

so wichtigen Interesses eines fremden Staates mangele, konnte der mit jener Eröffnung beauftragte Agent keine nähere Erklärung abgeben, weder über die Grundsätze, nach welchen solche Gesetze gegeben werden, noch über die Vorkehrungen, die sie enthalten sollten.

Nach Ablehnung dieses Vorschlags wurde von neuem auf einen Waffenstillstand angetragen, unter der Bedingung, daß die britische Regierung in einer geheimen Uebereinkunft bei einem Friedensabschluß auf jenes Recht verzichte. Ein unmittelbares, förmliches Aufgeben desselben, als einleitende Maßregel für Einstellung der Feindseligkeiten, wurde nicht gefordert; jedoch Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent erhielt im Namen und Auftrag Seiner Majestät die Weisung, insgeheim aufzugeben, was in dem Antrage als ein öffentliches Zugeständniß gefordert wurde.

Allein auch dieser beleidigende Antrag mußte zurückgewiesen werden, da er, wie der frühere, von den überspanntesten Forderungen begleitet war und vorzüglich der einer Schadloshaltung für alle amerikanischen Schiffe, die während der Conseilbefehle eingezogen worden waren, was man gesetzwidrige Blokade nannte. Abgesehen von allem übrigen, wäre das Zugeständniß dieser Forderung nichts mehr und nichts weniger gewesen, als eine Verzichtleistung auf alle Rechte, auf welche jene Befehle und Blokadeverordnungen sich gründeten.

Hätten es die Amerikaner aufrichtig damit gemeint, daß sie die Conseilbefehle als die einzige Ursache der Differenzen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten angaben, so wäre man zu der Hoffnung berechtigt gewesen, daß sie alsbald nach der officiellen Bekanntmachung des Widerrufs der Conseilbefehle freiwillig ihre Kaperbriefe zurücknehmen und Vor-

kehrungen treffen würden, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Mächten wieder herzustellen.

Jedoch das Verfahren, das die Regierung der Vereinigten Staaten einschlug, entsprach solchen Erwartungen keineswegs. Sie erblickte in der Zurücknahme der Conseilbefehle, die an sich schon geeignet sein mußte, den Frieden wieder herzustellen, nichts anderes, als daß Großbritannien in der That alsbald bereit wäre, das Recht aufzugeben, seine eignen Seeleute, wenn sie auf amerikanischen Handelsschiffen angetroffen würden, mit Gewalt einzuziehen.

Mit derselben friedlichen Gesinnung wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten den Vorschlag zu einem Waffenstillstand aufgenommen, den nachher der commandirende Offizier der britischen Seemacht an der amerikanischen Küste unter der Bedingung machte, daß auf beiden Seiten zugleich alle beschränkenden, feindlichen Maßregeln aufgehoben würden. In den bei dieser Gelegenheit angeknüpften Verhandlungen bestand man auf der Einstellung des Durchsuchungsrechts nach britischen Unterthanen, die man als Vorbereitung zu folgenden Friedensunterhandlungen betrachten wolle: Unterhandlungen darüber könne man auch vorher, ohne den Waffenstillstand abzuschließen, anknüpfen. Doch forderte man, Großbritannien solle im voraus, ohne das aufzustellende System zu kennen, auf Grundlage der Annahme gesetzlicher Bestimmungen unterhandeln, welche ein fremder Staat treffen wollte, ohne irgend ein anderes Aequivalent für die Ausübung eines Rechts zu bieten, das zum Bestehen der britischen Seemacht wesentlich nothwendig ist.

Sollte Amerika neben der Forderung dieser einleitenden Zugeständnisse die Geltung jenes Rechts bestreiten, so kann sich

Großbritannien dabei nicht beruhigen, noch kann es solch einem Anspruche nachgeben, wenn derartige Zugeständnisse die Grundlage für künftige Unterhandlungen abgeben sollen. Wenn die amerikanische Regierung daran gedacht hat, oder jemals daran denkt, dem fraglichen Rechte Großbritanniens zufriedenstellende Anordnungen zu substituiren, so kommt es ihr zu, dieselben zur Berathung vorzulegen. Die britische Regierung ist keineswegs der Meinung, eine derartige Erörterung von den Verhandlungen zwischen den beiden Staaten auszuschließen, sie hat im Gegentheil ihre Bereitwilligkeit bewiesen, den Gegenstand betreffende Vorschläge von der amerikanischen Regierung anzunehmen. Sie hat niemals ein ausschließliches Recht behauptet, britische Seeleute von amerikanischen Schiffen wegzunehmen, ohne dasselbe Recht der Regierung der Vereinigten Staaten zuzugestehen, wenn sie auf britischen Handelsschiffen amerikanische Seeleute findet. Doch kann sie auf die erwähnte Grundlage nicht so schnell und unbedingt eingehen, da die damit verbundenen Schwierigkeiten, wie sich bei früheren Versuchen bereits herausgestellt hat, von nicht geringem Belang sind. So hatten die britischen Commissäre im Jahre 1806 nach reiflicher Erwägung ausdrücklich erklärt, daß die von den Amerikanern gemachten Vorlagen Schwierigkeiten darböten, die unmöglich zu beseitigen wären.

Während jener Vorschlag durch den britischen Admiral überbracht und in Amerika berathen wurde, machte man der britischen Regierung in diesem Lande eine andere, nicht officielle Mittheilung. Der damit beauftragte Agent versicherte, daß er von Seiten seiner Regierung ermächtigt war, selbst eine

zu Stande kommende Uebereinkunft zu unterzeichnen. Doch lag es am Tage, daß eine in Folge dieser Eröffnung getroffene Abkunft für die britische Regierung bindend gewesen wäre, während die Regierung der Vereinigten Staaten volle Freiheit gehabt hätte, dieselbe nach den Bedürfnissen des Augenblicks anzunehmen oder zu verwerfen. Daher mußte ein solcher Vorschlag nothwendiger Weise zurückgewiesen werden.

Nach dieser Darlegung der Umstände, welche der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten vorhergingen und derselben folgten, fühlte sich Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent bewogen, im Namen und Auftrag Seiner Majestät die leitenden Grundsätze anzugeben, nach welchen Großbritannien in den stattgehabten Unterhandlungen verfahren war.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß irgend eine Blokade, welche gehörig angezeigt und durch eine hinlängliche Macht unterstützt ist, widergesetzlich genannt werde, lediglich aus dem Grunde, daß sie zu weit ausgedehnt, oder die blokirten Häfen und Küsten nicht auch zugleich vom Lande aus eingeschlossen seien.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß neutraler Handel mit Großbritannien für ein Verbrechen angesehen werde, wodurch sich das Schiff irgend einer Macht der Strafe aussetzt, entnationalisirt zu werden.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß sich Großbritannien seines Rechts einer nothwendigen und gerechten Widervergeltung begebe, weil dadurch möglicher Weise die Interessen einer neutralen Macht angegriffen werden können.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß das bisher unbezweifelte und unbestrittene Recht, zur Kriegszeit neutrale Schiffe zu durchsuchen, um darauf dienende britische Seeleute festzunehmen, — als eine Verletzung der neutralen Flagge

angesehen werde. Noch kann dieselbe zugeben, daß die Wegnahme eines solchen Matrosen vom Bord eines neutralen Schiffes von einem neutralen Staate als eine feindliche Maßregel und als rechtmäßige Ursache zum Krieg betrachtet werde.

Das Recht eines Souveräns auf die Treue seiner Unterthanen, und besonders in Kriegszeiten, ist eines der anerkanntesten Rechte. Ihre Treue ist keine freiwillige Pflicht, die sie nach Gefallen erfüllen oder ablehnen können: sie sind zum Gehorsam verbunden durch eine Verpflichtung, welche mit ihrer Geburt beginnt und nur zugleich mit ihrem Leben erlischt.

Wenn die Ausübung dieses Rechts gegen Schiffe der Vereinigten Staaten bei der Gleichheit der Sprache und Sitten nur zu leicht theilweise und gelegentliche Irrungen veranlaßt, so wird dadurch um so deutlicher bewiesen, daß dieses Recht, bei der Schwierigkeit seiner Ausübung, desto weniger aufgegeben werden darf.

Wenn aber die Vereinigten Staaten britische Seeleute aufnehmen, sich das Recht zueignen, die Treue britischer Unterthanen von ihrem angestammten Herrscher auf sich überzutragen und dadurch die Gerichtsbarkeit desselben schmälern durch Naturalisationsacte und die Verleihung des Bürgerrechts, das außerhalb ihrer Grenzen ebenso gültig sein soll, als innerhalb derselben; so liegt es klar am Tage, daß Großbritannien, wenn es von jenem alten Rechte abgehen und den neuen Ansprüchen der Vereinigten Staaten nachgeben wollte, seine ganze Macht zur See der größten Gefahr aussetzen würde.

Ohne auf das Einzelne der übrigen von der Regierung der Vereinigten Staaten vorgebrachten Punkte einzugehen, muß bemerkt werden, daß, was sie auch behauptet haben mag, Großbritannien nie von ihnen gefordert hat, britische Manufacturwaaren nach Frankreich einzuführen und dasselbe erklärt

ausdrücklich seine Bereitwilligkeit, sein früheres System in Beziehung auf den Handelsverkehr mit dem Feinde abzustellen oder zu modificiren, im Fall die Vereinigten Staaten mit gleicher Unparteilichkeit gegen Frankreich wie gegen Großbritannien verfahren würden.

Sollen die Differenzen zwischen den beiden Staaten beigelegt werden, so hat die Regierung von Amerika das Recht, den Vorfall von Chesapeake zu bemerken. Der Angriff von Seiten eines britischen Offiziers war anerkannt, sein Verfahren gemißbilligt und eine Ausgleichung durch Mr. Forster von Seiten Seiner Majestät vorgeschlagen und von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen worden.

Nicht zu rechtfertigen ist es, wenn sie sich auf die Sendung Mr. Henry's beruft, eine Sendung, die ohne Auftrag und Wissen Seiner Majestät unternommen und von Mr. Forster auf ausdrücklichen Befehl desavouirt wurde.

Ebenso ungegründet ist der Großbritannien gemachte Vorwurf, die Indianer zu Feindseligkeiten gegen die Vereinigten Staaten aufgeregt zuhaben. Vielmehr wurde vor dem Ausbruch des Kriegs eine ganz entgegengesetzte Politik beobachtet, wofür auch Mr. Forster der amerikanischen Regierung den Beweis geliefert hat.

Dies sind die Ursachen zum Kriege, welche die Regierung der Vereinigten Staaten angegeben hat. Man wird finden, daß der Grund des gegenwärtigen Zwistes in dem Geiste liegt, der die Rathsversammlungen der Vereinigten Staaten unglücklicher Weise schon seit langer Zeit beherrscht. Sie haben sich parteiisch erwiesen in der Beschönigung und Unterstützung der angreifenden Tyrannei Frankreichs; durch jenes systematische Bestreben, das Volk gegen die Vertheidigungsmaßregeln Großbritanniens aufzureizen; durch ihr unedles Verfahren gegen

Spanien, den treuen Verbündeten Großbritanniens, und dadurch, daß sie die Sache anderer neutraler Nationen unwürdig verlassen hat. Das Vorherrschen derartiger Gründe hat Amerika zu der politischen Verbindung mit Frankreich geführt und mit Großbritannien in Krieg verwickelt.

Und durch welche Handlungsweise von Seiten Frankreichs sind die Vereinigten Staaten zu dieser Feindschaft veranlaßt worden? Verächtliche Verletzung des Handelstractats vom Jahre **1800** zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten: treulose Wegnahme aller amerikanischen Schiffe und Ladungen in jedem französischen Waffen unterworfenen Hafen: die tyrannischen Grundsätze der Berliner und Mailänder Beschlüsse, die zurückdatirt oder verheimlicht wurden, um sie wirksamer zu machen: Anordnungen des französischen Handels, welche den Vereinigten Staaten Verkehr mit Frankreich vorspiegeln: Verbrennung ihrer Handelsschiffe auf offener See, lange nach der angeblichen Zurücknahme der französischen Beschlüsse: — all' diese Gewaltthätigkeiten von Seiten Frankreichs bewirkten bei der Regierung der Vereinigten Staaten nichts als Beschwerden, welche in Ergebung und Unterwerfung endigen, oder von Eingebungen begleitet sind, welche Frankreich den Schein einer rechtmäßigen Form für seine Usurpationen verleihen.

Diese Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten — diese vollständige Unterwerfung unter den Herrscher Frankreichs — diese feindselige Gesinnung gegen Großbritannien zeigen sich deutlich auf jeder Seite der officiellen Verhandlungen der amerikanischen mit der französischen Regierung.

Gegen ein solches Verfahren, welches gegenwärtigen Krieg veranlaßt hat, muß der Prinz Regent feierlich protestiren. Seine Königliche Hoheit kämpfte gegen Frankreich, nicht nur um die Rechte Großbritanniens, sondern die Rechte aller Völ-

Bayerische Staatsbibliothek München

ker zu vertheidigen, und war berechtigt, ein anderes Ergebniß davon zu erwarten. Bei ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge, bei ihrem gemeinschaftlichen Interesse und ihren Grundsätzen von Freiheit und Unabhängigkeit, waren die Vereinigten Staaten die letzte Macht, in welcher Großbritannien ein bereitwilliges Werkzeug, eine Stütze französischer Tyrannei zu finden glaubte.

In seinen Erwartungen getäuscht, wird der Prinz Regent dennoch bei der Politik verharren, welche die britische Regierung so lange und unverändert beobachtet hat, indem sie jede Ungerechtigkeit zurückwies und die gemeinsamen Rechte aller Nationen vertrat. Unter dem Schutz der Vorsehung, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die erprobte Treue und Ausdauer der britischen Nation hofft derselbe zuversichtlich auf einen erfolgreichen Ausgang des Kampfes, zu dem er ganz gegen seinen Willen gedrängt worden ist.

Ende des dritten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druck von Breitkopf u. Härtel in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wyse, Francis,

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika deren Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen , Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie ; nebst Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange
Bd.: 3

Leipzig (1846)

Am.b. 4776-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254052-0